



**Jahresbericht**  
des  
**Königlichen Gymnasiums**  
zu  
**Rastenburg,**  
womit  
**zur Prüfung der Schüler,**  
**die am 26. September**  
Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr  
gehalten werden soll,  
und  
**zu dem Schul-Altus,**  
**der am 27. September**  
um 10 Uhr  
das Sommersemester schließen wird,  
im Namen des Lehrer-Collegiums  
ergebenst einladet  
der  
**Direktor Techow.**

—————  
**Inhalt:**

- 1) Bemerkungen und Verbesserungen zu einigen Reden des Cicero. Von Dr. Fr. Richter I.
- 2) Schulnachrichten vom Direktor.

---

**Rastenburg, 1861.**

Druck der A. Haberland'schen Offizin.



# Bemerkungen und Verbesserungen zu einigen Reden des Cicero.

Vom  
Gymnasiallehrer **Dr. Fr. Richter I.**

## pro Sex. Roscio.

Bekanntlich haben wir für diese Rede, abgesehen von dem Vaticanischen Palimpsest, in dem nur sehr wenig erhalten ist, keine alte Handschrift. Sämtliche Codices gehören dem 15. Jahrhundert an, als Abschriften des einen Exemplars, das Poggius aufgefunden hatte, das damals schon vor Alter schadhaft und stellenweise kaum leserlich war, nun, wie es scheint, ganz verloren gegangen ist. Daher ist in dieser Rede eine größere Unsicherheit der Textgestaltung als in manchen anderen, und um so mehr verdient Beachtung, was von anderer Seite her zur Aushilfe noch geboten wird. So z. B. scheinen mir ein paar Ergänzungen, die der freilich späte und ziemlich wertlose Scholiast giebt, der Aufnahme würdig: 24, 66 *Videtisne eos*, 29, 80 *Quid ais, Eruci?* 45, 131 *Quid miramur, iudices;* denn durch diese Zusätze gewinnt der Ausdruck ersichtlich an Lebendigkeit, und daß der Scholiast ein vollständigeres Exemplar dieser Rede als unsere gegenwärtigen Hss. vor Augen hatte, beweist jene große Lücke 45, 132, aus der in ihm allein einiges erhalten ist. Von den beiden Hss., deren Lesarten in der Zürcher Ausgabe vollständig mitgetheilt sind, „*nullis nisi monstrosis mendis, ex quibus nihil omnino subsidii peti possit, omissis*“, der Wolfenbüttler G und der Münchener M, bewahrt die erste, wie noch deutlicher bei dem reicheren Apparat zu der Rede pro L. Murena sich zeigt, frei von Correcturen gelehrter Leser, treuer den verdorbenen Text des Archetypus, ist aber infolfern unachtamer geschrieben, als darin häufig Worte ausgelassen sind. Deshalb scheint mir die Tilgung von *ipsum* 5, 13, *ipsi* 44, 129, die Halm in der kleinen Ausg. vorgenommen hat, nicht genug begründet. Dort denke man: „nicht bloß seinen Vater“, hier: „aber nicht dem Ser. Roscius“.

2, 6. *Hunc sibi ex animo serupulum — ut evellatis, postulat, ut —* „Kaiser vermuthet statt *evellatis* als deutlicher und richtiger *evellat*“. Wäre es dann nicht besser *evellatis* in *evellat*, *is* aufzulösen? *is* postulat im Gegensatz zum folgenden *ego contra* —, wie vorher: *Is a vobis postulat.*

5, 11. Omnes hanc quaestionem. — + dimissius sperant futuram. Madvigs Emendation: e manifestis maleficiis — dimissui sp. f. wird vielleicht durch den Scholiaſten, der freilich die Stelle ganz falsch erlärt, bestätigt, wenn nämlich statt der Worte dimisso, id est p̄ae contemto, relicto habitorum etwa dimissui, i. e. pro contempto, relicto abitūram gelesen wird. Dann aber dürfte, da dimissui esse nach Analogie von relictui esse Gell. III, 1, 9 passivischen Sinn haben würde, ein neues Subject nöthig sein, was auf die Umwandlung des Accusativs hanc quaestionem in den Ablativ und die Ergänzung der Abkürzung R. P oder P. R hinter P. R führt; in dieser Form: Omnes hac quaestione te praetorem publicam e manifestis maleficiis — dimissui sperant futuram.

5, 12 eo prorumpere. Es dürfte posse hier ausgefallen sein, wie 48, 141.

6, 16 Hic cum omni tempore — Halm verwandelt hic in is, weil mit hic der Angeklagte bezeichnet wäre. Aber warum sollte nicht hic „dieser von dem ich rede, der Vater des Angeklagten“, beibehalten werden dürfen? Gelten denn für die Erzählung in der Rede andere Gesetze als für den historischen Stil überhaupt? Ebenso sehe ich nicht ein, warum 6, 17 eius modi in huius modi, 48, 139 isti in illi geändert wird, oder warum 16, 47 nostrae getilgt wird. homines eius modi, was auch der Scholiaſt bewahrt, kann bei geänderter Interpunction zurückbezogen werden, nämlich ut iure metuantur. nostri isti nobiles, wie 49, 143 istorum iniuria, sagt der Redner wohl, weil er andere Edle meint, als 51, 149 geschildert werden, nämlich nur die Freunde des Chrysogonus. In der Lesart imaginem nostrae vitae quotidiana ist nostrae freilich nur Correctur aus nostram; aber der Fehler der falschen Beziehung eines adjektivischen Wortes ist in den H̄. nicht ungewöhnlich, und nostrae beglaubigt der Scholiaſt wenigstens durch seine Erklärung: ut illorum actibus nostrae videamus imaginem.

6, 17 qui ante hanc pugnam tiro esset, quod sciam. Die Verbesserungen quique oder et qui finde ich bedenklich, da der parenthetische Satz sich eher den vorhergehenden Worten: nuper se ad eum lanistam contulit anschließt als den folgenden. Dagegen ergiebt die Lesart vieler H̄. scientiam für sciam eine andere Verbindungsartikel, nämlich tamen: quod sciam, tamen facile ipsum magistrum scelere audaciaque superavit.

8, 22 et ea, quae praeterita sunt, et ea, quae videntur instare, praeparet. Statt curet, das Halm mit Ernesti zum ersten Gliede ergänzt, dürfte zwischen sunt et ehet sanet ausgefallen sein.

9, 26 deinde aliquanto lentius nihil agere. Durch die Tilgung von nihil wird die Stelle kaum gebessert, da aliquanto lentius agere zum vorhergehenden differre quotidie ac procrastinare keinen rechten Fortschritt bildet. Vielleicht ist lentius aus licentius verdorben.

11, 30 cervices Roscio dare. Während sonst in dieser Rede, wie es auch nöthig ist, die einzelnen Roscier durch Vornamen und Beinamen sorgfältig unterschieden werden, fehlt hier das Pränomen T., wie auch 37, 108 iste Roscius, dagegen Sex. 50, 145 bona quae Roseii fuerunt und 52, 152 obstare Roscio. So vermisste ich auch ungern ein R. d. h. Recita 9, 25 vor Decretum Decurionum, und 19, 54 in dem lebhaftesten Ausrufe: Quid est

aliud die Anrede iud d. h. iudices vor iudicio ac legibus ac maiestate vestra abuti. Doch ist freilich zu diesen Zusätzen keine zwingende Nothwendigkeit.

13, 33 Criminis confictionem accusator Erucius suscepit. Madvig in der Vor. zur 4. Ausg. der or. sol. will der Gleichmäßigkeit wegen Erucius tilgen; ich möchte eher accusator für ein Glossem halten.

13, 38 quibus tandem te, C. Eruci. Madvig und Halm haben te ausgeschieden; vielleicht würde es richtiger in tu verwandelt, denn der Ankläger wird ja hier zum ersten Male angedreht. Vgl. 18, 50 Ne tu, Eruci. 32, 89 Haec tu, Eruci.

19, 53 et id erat certi accusatoris. Da accusatoris durch den Relativsatz: qui tanti sceleris argueret hinlänglich bestimmt wird, vermuthe ich certe statt certi. Die Umstellung für et id certe erat officium accusatoris, qui — würde den Fehler veranlaßt haben.

19, 54 Illud quidem voluisse exheredare, certe tu planum facere debes. Wohl Illud quidem des Gegenseitens wegen, wie im vorigen §. id certe. illum verdanken wir vielleicht einem, der nicht wußte, daß bei solchen Aufführungen wie „voluisse exheredare“ Subiects- und Objektsaccusativ fehlen darf.

21, 58 Nihil est, non quicum deliberarit, quem certiorem fecerit, unde istud vobis suspicari in mentem venerit. Da der Sinn doch ist: „Ihr habt durchaus keinen Grund zu einem solchen Argwohn; denn ihr könnt nicht erweisen, mit wem er sich darüber berathen, noch wen er davon in Kenntniß gesetzt hat“, und demnach die Relativsätze quicum-, quem-das vorausgehende nihil est eintheilen, so vermuthe ich den Ausfall eines zweiten non vor quem certiorem fecerit.

22, 62 maxime et primum quaeritur. Die Hss. haben id maxime, vielleicht für et maxime.

23, 64 Quid poterat tam esse suspiciosum? So hat Madvig die verdorbene Lesart hergestellt. Dabei ist aber, was die Hss. nach suspiciosum hinzufügen, autem oder aut unbedingt weggelassen; und doch dürfte leicht ein zweites Glied ausgefallen sein: aut quid minus credibile, verisimile dgl., wie in einem ähnlichen Falle Deiot. 6, 17 At quam non modo non credibiliter, sed ne suspiciose quidem verbunden wird. Auch steht neutrumne sensisse im Vergleich zum folgenden ausum autem esse so kurz und kahl da, daß darum eben die Vermuthung, es sei noch mehr verloren gegangen, nicht unbegründet scheinen dürfte; etwa, nur um zu zeigen, was noch hätte gesagt werden können: dormivisse ambos, caedes cum fieret? neutrum ne sensisse quidem.

24, 69 nisi ostenditur. Vielleicht nisi sic ostenditur, in der vorher §. 62 und §. 68 angegebenen Weise.

27, 73 quaero, quomodo occiderit. Ita quaero —. Die zerstückelte Ausdrucksweise würde durch den Zusatz eines et sehr gewinnen: et ita quaero.

27, 74. Die Ergänzung: Si liberos oder si per liberos dürfte kaum genügen. In dieser dilemmatischen Aufstellung aller Möglichkeiten in der Form von Frage- und Bedingungs-

fäzen scheint etwa eine Zeile ausgespalten zu sein: *quaero, quos?* (aus G) *servosne an liberos?* *Si servos, cur non ex iis quaeritur? Si liberos —.* Die Durchführung in den §§. 76, 77 nimmt nicht alle Punkte auf und gibt diese in umgekehrter Reihenfolge. Im Folgenden ist *Pretium dedit*, wie alles Uebrige, wohl als Frage zu fassen. *Romae non fuit* weicht allein ab, vielleicht weil der Redner diesen wichtigen Punkt als unzweifelhaft darstellen will; wie er auch 7, 18 die Behauptung: *Nam cum hic Sex. Roscius esset Ameriae geschwinde umformit: cum hic assiduus —*, um durch diese vom Gegner zugestandene Thatsache die Unsicherheit der vorhergehenden Versicherung zu verdecken. Ein Alibi wird ja nirgends erwiesen.

29, 81. *Nescimus per ista tempora eosdem fere sectores fuisse collorum et honorum? Ii denique.* — Enger anschließen würde sich *i idemque*.

33, 93. Aus der corrupten Lesart in G: *siue ostrios appellas qui leviori nomine percussores vocatur*, lässt sich vielleicht folgende herstellen: *sin eos sicarios appellas, qui l. n. p. vocantur;* doch wage ich nicht zu behaupten, daß diese besser als die vulgata ist.

34, 95. *Videamus nunc strictim, sicut cetera, quae post mortem — facta sunt.* Sollte nicht *coepimus* hinter sieut ausgeslossen seia? Denn cetera gehört wohl zum folgenden Relativsatz, der darum auch im Indicativ steht. Man vergleiche z. B. 33, 93. Age nunc ceteras quoque facultates consideremus, 40, 116 videte jam porro cetera, Muren. 8, 18 videamus cetera; und zu *coepimus* Sex. Rosc. 19, 52 illud *quod coepimus*, *videamus.* 32, 91 verum, ut *coopi* dicere.

37, 106. *Hic nihil est, quod + suspicionem hoc putetis.* Vielleicht ist hoc putetis aus *oc*, *co*, *computetis* entstanden. *suspicionem computetis* wäre gesagt, wie *coniectura, argumentis colligere, argumentis putare*; und der Gedanke: „Hier giebt es nichts zu vermuthen“ wird nach einer kleinen Digression in den Worten: *sed in hac causa coniectura nihil opus est* wiederholt.

38, 110. Die Emendation afferenda mora weicht von der hs. Lesart *fretumora* viel weiter ab als die älteren *facta* oder *ficta mora*. So vertauscht umgekehrt Lag. 86 in der Rede für L. Murena zweimal *fretum* mit *fictum*, §§. 15 und 34. Auch 41, 120 halte ich Halm's frühere Ergänzung: *Neque enim, cum de hoc quaeritur, in dominum quaeritur* für wahrscheinlicher als Madvigs kühne Umformung: *neque est iniquum de hoc quaeri*, die Halm nenerdings aufgenommen hat.

38, 112. Cicero redet in lebhafter Apostrophe einen nachlässigen oder böswilligen Mandatar an: *Quid recipis mandatum — Recede de medio —*, und schließt: *Suscipis onus officii, quod te putas sustinere posse; quod minime videtur grave iis, qui minime ipsi leves sunt.* Der erste Theil dieser Worte erscheint mir wie ein Vordersatz ohne Nachsatz, der zweite Theil wie ein Nachsatz ohne Vordersatz; versuchsweise will ich ein Mittelglied ergänzen: *et tamen abiicies, tanquam ferre non possis, quod minime —.* Die Form des Satzes wäre wie 50, 147 *Scis hunc nihil habere — et tamen oppugnas eum.*

39, 113 neglegentia mandati in crimen iudiciumque + infame vocatur. Die hs. Lesart: infamia revocatur ist vielleicht aus infamia rei vocatur entstanden. Caes. b. Gall. VII, 56, 2 infamia atque indignitas rei.

43, 125. Si enim haec audientur ac libere dicentur. Das anstößige audientur ist vielleicht nur eine falsche Lesart für ein undeutlich geschriebenes audaciter. Auch 11, 31 findet sich die Phrase audacter libereque dicere.

44, 129 quae ad huius vitae casum causamque. — Ist casum aus einer Variante in den Text gekommen, so könnte man ad huius vitam causamque lesen.

48, 139. Quam si retinere volunt — in perpetuum poterunt obtinere. In dieser Lesart, die mit den Wörtern spielt, ist kein rechter Gegensatz zum folgenden: sin has caedes — adprobabunt. Vielleicht ist retinere aus recte tenere, volunt aus volent verdorben.

48, 141 quod ausus est, quod speravit, sese apud tales viros aliquid posse ad perniciem innocentis. posse steht handschriftlich nicht fest; Halm ergänzt in der neusten Ausg. valiturum. Außerdem scheint mir die Beziehung von ausus est unklar, und ich sähe lieber zwei Synonyma, wie z. B. sibi visus est, — speravit.

49, 142 ille improbissimus Chrysogoni fautor — laeditur; cum ab hoc splendore causae separatur. „Wer in einem Tadel des Chrysogonus einen Angriff auf seine eigene Person und die gemeinsame Sache des Adels erblickt, der verkennt diese Sache, denn sie wird durch Widerstand gegen Richtigkeit glänzender; der kennt aber gut seine eigene Schlechtigkeit, darum fühlt er sich verletzt, wenn zwischen Chrysogonus und der Sache des Adels unterschieden wird.“ Ist dies der Gedankengang, so ergibt sich in den letzten Worten eine leichte Änderung: laeditur, cum ab hoc splendor causae separatur. Daß in demselben Sache ille und hic von derselben Person gebraucht werden, ist nicht ohne Beispiel, s. de imp. Cn. Pomp. 5, 13.

Noch bemerke ich, daß 7, 20 hunc von den folgenden Worten hominem incautum et rusticum durch ein Komma getrennt werden sollte, denn sie stehen im appositionellen Verhältnisse, und daß 45, 132 in der großen Lücke aus dem Scholia sten durch eine kleine Änderung ein paar Worte mehr gewonnen werden können: maxime metuit Sullam scilicet. derivat tamen et ait se] id est, suspicionem suam in alium deducit.

## de imperio Cn. Pompei.

6, 16 cum publicani familias maximas, quas in saltibus habent. Die auch vorgeschlagene Emendation silvis, die den Zügen der hs. Lesart salinis näher kommt, wird noch durch Milon. 9, 26 servos agrestes et barbaros, quibus silvas publicas depopulatus erat, empfohlen.

8, 21 Satis opinor haec esse laudis, atque ita, Quirites. — Vielleicht ist dicta hinter ita ausgefallen; vgl. 4, 10 Sed de Lucullo dicam alio loco, atque ita dicam.

**10, 28 Hispaniense [mixtum ex civitatibus atque ex bellicosissimis nationibus].**

„Nach der Lesart des verloren gegangenen Cölner Codex mixtum ex civilibus et bell. nat. könnte man vermuten: mixtum ex civili (sc. bello) et cum b. n.“ Halm. Vielleicht richtiger: *et externo* cum b. n. So sagt Flor. II, 13, 4 von dem Bürgerkriege des Cäsar und Pompejus: *adeo ut non recte tantum civile dicatur ac ne sociale quidem, sed nec externum, sed potius commune quoddam ex omnibus et plus quam bellum.*

**12, 34 qui nondum tempestivo ad navigandum mari Siciliam adiit, Africam exploravit, inde Sardiniam cum classe venit.** Nicht hinter einander, sondern gleichzeitig durch Unterfeldherrn sicherte Pompejus diese Gegenden. Flor. I, 41, 9 Gellius Tusco mari impositus, Plotius Siculo. Auch gewinnt der Ausdruck an Lebendigkeit durch das Asyndeten. Darum scheint mir die Verbesserung Hotomans in S. wohl begründet.

**16, 49 Quare cum et bellum sit ita necessarium, ut neglegi non possit, ita magnum, ut accuratissime sit administrandum, et cum ei imperatorem praeficere possitis, in quo sit.** — Die Periode würde sich besser abrunden, wenn man et vor ita magnum einsehen und et cum ei in et eum ei verwandeln wollte. Dadurch wird die schon 2, 6 und wieder 17, 51 angewandte Dreiteilung auch für diese Stelle gewonnen und zugleich das correlative Pronomen hergestellt,

### in Q. Caecilium.

**2, 4 Dicebam eos habere actorem Q. Caecilium, qui praesertim quaestor in sua provincia fuisset.** Die Lesart steht nicht fest, insofern die besseren Hss. aus denen in sua p. genommen ist, quaestor weglassen, die schlechteren aber quaestor in eadem pr. post me quaestorem geben. Grammatisch fällt das Pronomen sua auf, und was die Sache anbetrifft, nicht darum verdient Cäcilus den Vorzug vor Cicero, weil er in Sicilien, sondern weil er des Verres Quästor gewesen war. Deshalb halte ich die Stelle für verdorben, doch wage ich keinen Weg der Besserung vorzuschlagen.

**8, 25 et ita eam mutandam, ut meliore et honestiore condicione, quam qua ipse vult, imitetur homines eos, quos ipse vidit amplissimos.** So nach Halm. Über der doppelte Relativsatz scheint eine doppelte Gliederung des Uebrigen zu erfordern, weshalb auch einige Hss. und Ausg. sit hinter condicione, esse vor vult einsehen. Vielleicht ist utatur vor imitetur ausgefallen. p. Quint. 28, 85 dum ipse, si quid peteret, pari condicione uteretur.

**14, 46 commemorare quaestoris cum praetore necessitudinem constitutam, morem maiorum, sortis religionem.** Ohne constitutam wäre die rhetorische Verdehnung necessitudinem, morem, religionem unantastbar; aber weil constitutam hinzugefügt ist, darum ist wohl more, darum aber auch religione nöthig.

**21, 70 homines ad legum defensionem iudiciorumque auctoritatem quam honestissimos — accedere.** Man erwartet den Genitiv auctoritatis oder den Zusatz eines

Verbalbegriffs, etwa restituendam. Phil. 3, 5, 13 ut omnes ad auctoritatem huius ordinis — defendendam conspirasse videantur.

### in Verrem IV.

6, 12. Sic rettulit. Recita ex tabulis. Ist auch der Zusatz Lambins Tabulat Heii nicht nöthig, so ist er doch aus dem richtigen Gefühl hervorgegangen, daß vorgelesene Abtenstücke durch Angabe des Titels oder Aufführung der ersten Worte markiert sein sollten. Hier kann man durch Interpunktionsnachhelfen. Recita. Ex tabulis. So auch an anderen Stellen, z. B. V, 24, 61 Haec omnia ex civitatum testimoniis cognoscite. Recita. Testimonia.

7, 15. ne forte — de privatis iniuriis reticeat. Wollte man diese Worte nebst den vorhergehenden von Heius est Mamertinus ab in Aufführungszeichen schließen, so ergibt sich aus den folgenden Haec cum scirem et cogitarem von selbst die Ergänzung und Uebersetzung: „Ich dachte, daß er nur nicht etwa schweigt“. So würde auch 8, 17 deos penates te patrios reposcit ein Komma vor patrios den Nachdruck steigern, und 9, 20 Haec tibi laudatio procedat in numerum; hi te homines auctoritate sua sublevent sind Ausdrüsse oder Fragen des Unwillens.

10, 22. Ich möchte die Worte Ita C. Cato — aestimata est eher mit dem Zeichen der Lücke versehen als aus dem Terte ausscheiden. Denn da Cicero zum Beweise dafür, daß die Mamertiner früher Feinde der Unredlichkeit waren, dies Beispiel anführt, das gewiß nicht jedem Zuhörer oder Leser gegenwärtig war, so läßt sich wohl erwarten, daß er es erzählt hat. Was sollen ohne folgende Aufführung die Worte quae C. Catonis — impedimenta retinuit? Wie dunkel wird die Ansspielung quanti Catonis lis aestimata est, wenn nicht vorher eine Summe genannt ist! Auch können die Worte des vermeintlichen Glossenesis weder aus der früheren Stelle III, 79, 184 noch aus Vell. Pat. II, 8, 1 völlig zusammengesetzt werden, und haben doch in ihrem Ausdrucke etwas, was einem gewöhnlichen Glossator fremd sein dürfte. Man beachte tunc cum severa iudicia siebant und vergleiche damit §. 133 posteaquam iudicia severa Romae sieri desierunt.

12, 27. respondit, id quod necesse erat, scilicet, dicto audientem fuisse praetori, misisse. Warum sollte scilicet nicht zur Antwort gehören, oder in se verändert werden? In direkter Rede hieße es: Scilicet, dicto audiens fui praetori, misi. „Versteht sich, wie konnte ich anders?“ Wie hier nicht ego und ea nöthig sind, so kann doch wohl bei rascher Sprache auch se wegfallen. Nicht unähnlich im Gebrauche des scilicet ist auch p. Mar. 20, 42 Tu interea Romae; scilicet, amicis praesto fuisti.

17, 37. Dices te emisse. Scio. „Sestertiis CIJ.“ Ita opinor. Scio, inquam. „Proferam litteras“. Tamen id factum non oportuit. Es ist dies ein Zwiesgespräch, in dem der Angeklagte nach der Versicherung gekauft zu haben die Kaufsumme nennt und sich erlebt dafür Documente beizubringen, in deren Besitz er ist oder wenigstens der Ankläger nicht ist.

s. §. 36. Der Form nach ähnlich ist 20, 43 „Emi, pecuniam solvi.“ Credo. „Etiam tabulae proferentur.“ Est tanti; cedo tabulas. An beiden Stellen habe ich die gewöhnliche Interpunktion geändert. Aber wie geht es zu, daß dort in den bestätigenden Antworten des Anklägers ita opinor, scio inquam unmittelbar aufeinanderfolgt? Ist etwa ein Glied ausgesunken, wie „Etiam relatum est“, oder ist scio inquam verstellt und gehört hinter proferam litteras?

20, 43. Si emeras, quid erat quod confirmabat se abs te argentum esse repetitum, si id tibi sua voluntate vendiderat? Weil die doppelte Bedingung Antioz erregt, wird in manchen Ausgaben si emeras dem vorigen Satze zugethieilt, was jedoch kaum Sinn und Rhythmus des Satzbauß gestatten. Vielleicht ist vor quid erat quod eine gleichgeformte Frage ausgesunken: quid erat quod ei redditisti? oder quid erat quod promisisti te ei redditrum? „Hattest du es gekauft, so brauchtest du es nicht zurückzugeben; hatte er es dir freiwillig verkauft, so durfte er es nicht zurückfordern“. Diesem Calidius gab Verres sein Silbergeschirr noch zurück, sowie auch dem Curidius, den anderen nicht mehr. Die folgende Frage: Tu porro posses facere, ut Cn. Calidio non redderes hat den Sinn: „du mußtest es ihm wohl zurückgeben“.

21, 46 patella grandis cum sigillis ac simulacris deorum, patera, qua mulieres ad res divinas uterentur, turibulum. Erant autem haec omnia — Der Zusatz von erant reicht wohl nicht aus; man erwartet eine Beifügung zu turibulum, wie zu patera und patella.

22, 48. Cn. Pompeius est Philo, qui fuit Tyndaritanus. Vielleicht würde richtiger interpunktiert: Cn. Pompeius est, Philo qui fuit, Tyndaritanus. „Cn. Pompejus, früher mit griechischem Namen Philo.“ Umgekehrt 11, 25 Percenniorum, qui nunc item Pompei sunt. 17, 37 Apollonium, Niconis filium, Drepanitanum, qui nunc A. Clodius vocatur.

22, 49 argentum ille ceterum purum adposuerat —, duo pocula, non magna, verum tamen cum emblemate. Da die letzten Worte non magna etc. in sich einen Gegenfaß bilden, wie 3, 5 duo praeterea signa, non maxima, verum eximia venustate, so scheint vor duo pocula die Antithese zu purum, caelata ausgesunken zu sein.

37, 81. Sin istius amicitia te impedit, si hoc — minus ad officium tuum pertinere arbitrabere, succedam ego. — Sind im Vorhergehenden die Präsentia impedit, suscipis und im vorigen §. relinquis, deseris, pateris, defendis mit Recht hergestellt, so wird man auch hier arbitrare schreiben müssen. Cicero spricht damit aus, was wirklich der Fall war. Zumpt: Guelf 1 verbis te impedit omissis, arbitrare; was in der Zürcher Ausgabe übersehen oder nicht ausdrücklich widerrufen ist. Zu der Form vgl. in Caecil. 12, 40 und A. W. Zumpt zur Rede p. L. Muren. 19, 39.

37, 81 quod in his rebus pro mea parte versor, quarum ille princeps fuit, aequitate, industria. — Den Genitiv quarum weiß ich nicht zu erklären; denn der Sinn ist doch: wodurch jener Africanius der erste Mann im Staate war, princeps civitatis. Es wäre also der Ablativ nötig, wie Orat. 19, 62 longe omnium — exstitit et gravitate et suavitate

princeps Plato. Darf man vielleicht quarum causa ergänzen? Dann wäre ähnlich p. Mur. 14, 30 sit denique in civitate ea prima res, propter quam ipsa est civitas omnium princeps.

42, 91. Vielleicht: Dedit igitur tibi nūc fortuna Siculorum C. Marcellum iudicem, ut, cuius ad statuam Siculi te praetore adligabantur, ei (für eius) religione te ista (für isti) devinctum adstrictumque dedamus. Vgl. Caes. b. civ. 1, 11, 2 nulla mendacii religione obstrictus.

43, 93. Itaque ab iis — praecipitur et negotium datur quaestoribus. Praecipitur, das Rinfes für ein Glossem hält, Halm allerdings anstößig findet, könnte vielleicht aus praecavetur verdorben sein.

42, 92 Quis est hic? qui ad statuam adstrictus est. hic gehört vielleicht zur Antwort, und hinter quis ist is ausgefallen. Rosc. Am. 27, 74 qui sunt ii? 2, 6 quae res ea est? 33, 93 ea multitudo quae erat?

52, 117. et portus habet prope in aedificatione adspectuque urbis inclusos. adspectus unser „Prospect“. Halm. Wenn nur nicht dies Wort aus der vorigen Zeile wiederholt ist! Wenigstens braucht Cicero an zwei Parallelstellen dafür sinus. V, 37, 96 sed ipse influat in urbis sinum portus. de Rep. c. 31 portus usque in sinus oppidi — infusi.

53, 118 In ea sunt aedes sacrae complures — Dianaee et altera — Minervae. Die schlechteren Hss. sezen zu Dianaee una hinzu, und wohl mit Recht. 49, 110 Cereris unum, alterum Triptolemi. 53, 119 Cereris unum, alterum Liberae.

63, 140 Die Interpunction dürfte zu berichtigten sein: perscripta autem hoc modo: Quod ex aede Minervae hoc et illud abesset — quod ex aede Liberi, (ut quisque iis rebus tuendis conservandisque praefuerat, ita perscriptum erat), cum rationem e lege redderent —, petisse, ut sibi — ignosceretur. Dadurch entsteht eine Period: „In Betreff daß das und das fehle, habe der und der (ausgedrückt durch ut quisque etc.) bei der Rechenschaftsablegung gebeten —“. Dann wird vielleicht auch perscriptus erat nötig.

64, 142 Sollte hier nicht ein Wort ausgefallen sein, etwa admonent mit geänderter Interpunction? In quo primum, ut aliquid esset morae, multi interpellant: admonent de Sex. Peducaeо, qui de illa civitate totaque provincia optime meritus esset: sese antea. —

64, 143. Auch hier bedarf wohl Mehreres der Verbesserung. Der Redner läßt das Senatsconsult über Sextus Peducaus vorlesen, und zwar in zwei Theilen, zuerst den Beschuß selbst, dann die Namen derjenigen, qui primi suaserunt, der principes sententiae. Darum sollte die Stelle wohl so lauten: nam principes (für principum) sententiae perscribi solent. Recita. „Quod verba facta sunt de Sex. Peducaeо.“ Dic et (für dicit) qui primi suaserint. Nun sollten diese Namen folgen. Decernitur: refertur deinde de Verre. Dic, quaeso, quo modo. Auch hier ist der gleiche Gang, nur daß keiner princeps sententiae sein wollte.

in Verrem V.

2, 6 ne cum in Sicilia quidem fuit, eodem intervallo pars eius belli in Italianum ulla pervasit. Die Worte eodem intervallo scheinen als Gegensatz zum vorausgehenden tam prope a Sicilia zum Temporalsatz zu gehören.

8, 20 hominem maxima civitatis honestissimum hat Halm aus hominem honestissimae maxima civitatis honestissimum hergestellt. Vergleicht man 5, 10 honestissimus maximusque conventus, 17, 43 maxima et locupletissimae civitati, so könnte man schreiben: hominem honestissimae maxima que civitatis \* issimum, etwa nobilissimum.

10, 25 sed aliud genus imperatoris sane diligenter retinendum et conservandum, queso, cognoscite. Statt imperatoris haben einige alte Ausgaben imperatorum, und was in der Zürcher Ausg. übergeangen wird, Guelf. 2. imperatorem, „mendose“, wie Zumpt urtheilt; aber gerade diese Lesart scheint mir durch Verbindung zweier Parallelstellen empfohlen zu werden. 1, 4 at est bonus imperator — et ad dubia rei publicae tempora reservandus; 12, 29 iste novo quodam genere imperator.

15, 38 neque illud rationis habuisti — eam provinciam, quam tueri singulari sapientia atque integritate difficile esset, ad summam stultitiam nequitiamque venisse? Außerdem daß ich das Fragezeichen hier wie im Vorhergehenden tilgen möchte, da die Gegenüberstellung beider Persönlichkeiten eher die Form der Behauptung erfordert, scheinen mir vor ad summam zwei Worte ausgefallen zu sein, nämlich non tibi. Beide Verbesserungen werden durch das Folgende unterstützt. Secuta provincia est, in qua nunquam tibi venit in mentem, non tibi idecirco fasces —. Venisse für obvenisse, wie öfters hereditas alicui venit.

17, 44. Navem vero cybaeam maximam triremis instar, pulcherrimam atque ornatissimam cybaeam. Halm scheidet die letzten Worte als Glossen aus, andere das erste cybaeam; leicht dürfte beides ein Zusatz sein. Denn außerdem daß Arustanus nur navem maximam triremis instar citiert, sagt Cicero an den anderen Stellen entweder navis oder cybaea allein, nicht beides verbunden. IV, 8, 17 und 18; 9, 19; V, 18, 46; 22, 58; 23, 59.

19, 49 deinde id, quod perspicio et quod ostendam, cum ipsos produxero, ex ipsorum litteris. Da id quod im Guelf. 1 fehlt, meint Zumpt wohl mit Recht, daß diese Worte nur eine andere Lesart für et quod sind. Vielleicht sollte aber dann noch die Interpunktion geändert werden: deinde perspicio — id quod ostendam, cum ipsos produxero — ex ipsorum litteris.

21, 54. Recita commentarium. De consilii sententia libenter ait se facere. So Halm. Zumpt giebt D. C. S. als Titel oder Anfangsworte des Vorgelesenen, aus dem zuerst libenter, hernach de consilii sententia aufgenommen wird. Das Letztere würde ich vorziehen, wenn mir nicht die ganze Lesart zweifelhaft wäre. Denn wenn ich die Noten von Zumpt

und Jordan recht verstehe, so haben die schlechteren Hss. R. C. d. h. Recita Commentarium, wofür die ed. Hervag. R. D. d. h. Recita Decretum einsetzt, die besseren C. S. oder vielleicht R. C. S. Daraus müßte man denn R. C. D. C. S. machen, um jene Lesart zu erhalten.

29, 73. Hier dürfte die Interpunction zu ändern sein, nämlich so: exsiluit, conscientia sceleris et furore ex maleficiis concepto excitatus: dixit. — Man vergleiche 64, 165 cum populi Romani clamore atque impetu perturbatus exsiluisti, und beachte das Abyndeton, wodurch dixit als Gegensatz zu tacuissest kräftig hervortritt. Desgleichen 29, 75. Quem ad finem? Dum cum imperio fuisti? Auch dies letzte ist eine Frage, in der Cicero etwas vorläufig annimmt, was er nachher ausdrücklich in Abrede stellt. S. §. 76. und Acc. I, 5, 12.

31, 81 tametsi recte sine exceptione dixeram, virum, cum isti essent, neminem fuisse. Der correctio angemessener scheint der Conjunction dixerim; Muren. 29, 60 verissime dixerim peccare te nihil. Im Folgenden möchte ich vor Pipa quaedam nicht bloß erat, sondern In his erat einsehen.

31, 82 tametsi ea est hominis impudentia, quam nostis, ipse tamen cum vir esset Syracusis. Vielleicht ipsi zu nostis gehörig, so daß mit tamen der Nachsatz beginnt.

42, 108. Pater aderat Dexo Tyndaritanus, homo nobilissimus, hospes tuus, cuius tu domi fueras, quem hospitem appellaras. Eum cum illa auctoritate miseria vi-deres praeditum. Zunächst dürfte die Interpunction zu ändern sein, so daß mit cuius ein neuer Satz beginnt und eum zur Aufnahme des Relativsatzes dient. Dann ist mir das Wort miseria zweifelhaft, das einige Hss. mit, andere ohne et geben. Ich möchte es für eine erläuternde Glossa zu auctoritate halten, die aber nicht das Richtige getroffen hat. illa auctoritate i. e. iure hospitii.

43, 112. In qua docet, quot a civitate sua nautas acceperit, quot et quanti quenque dimiserit, quot secum habuerit. Sollte hier nicht acceperis und dimiseris stehen? Nämlich Verres, der in demselben Satz angeredet wird. Denn dem Verres wirft ja der Redner wiederholt vor, daß er die gestellten Matrosen für Geld entlassen habe. 24, 61 accipere a civitatibus pecuniam, ne nautas darent, pretio certo missos facere nautas. 51, 133 te pretio remiges militesque dimisisse arguo. 52, 136 tu a civitatibus pecunias classis nomine coegisti, tu pretio remiges dimisi.

43, 113 non posse Verrem testes interficiendo nos extinguere. Statt nos, vos geben die geringeren Hss. crimina sua. Ich vermuthe, daß nos, ebenso wie crimina sua, ein erländernder Zusatz ist, der ein ausgefallenes se ersetzen soll. Denn Verres hoffte durch Hinrichtung der Schiffscapitäne die Zeugen seines Verbrechens aus dem Wege zu räumen. 40, 103 nauarchos omnes, testes sui sceleris, vita esse privandos. Dem entgegnet der Angeklagte: „Dadurch daß du uns tödest, (daher der Zusatz nos aus direkter Rede) kannst du nicht die Zeugen wegschaffen; tott werde ich vielmehr ein gewichtigerer Zeuge sein. Darauf bezieht sich dann 46, 121 testes avaritia tuae gaudes esse sublatos. Errabas, Verres. Darum kann ich allen bisherigen, zum Theil bestehenden Conjecturen: noxas, voces, res, ius etc. nicht

bestimmen und ergänze se: non posse Verrem testes se interficiendo extingueret, und zwar in dieser Stellung, damit die Opposita beisammen stehent.

45, 119. Atque ipsi etiam adolescentes cum Sextio suo de plaga et de uno illo iectu loquebantur. „suo ist mit bitterer Ironie zu Sextio hinzugesetzt.“ Halm. Doch könnte leicht hier, wie anderwärts, das Pronomen dem vorausgehenden Worte sich angeschlossen haben, während es zum folgenden gehört. sua de plaga stände parallel zu de uno illo iectu. Nicht bloß die Eltern, auch sie selbst redeten mit dem Henker über ihren eigenen Todesstreich.

46, 121 tamen ex illo ipso numero nauarchorum aliqui vivunt et adsunt, quos, ut mihi videtur, ad illorum innocentium poenas fortuna et ad hanc causam reservavit. Zunächst verdient Beachtung, daß im Vatic. et vor adsunt fehlt. Vielleicht beginnt mit adsunt ein neuer Satz, worauf auch das zweimal wiederholte adest hinweist. Dann scheint mir der Relativsatz in der jetzigen Lesart ebenso verdorben, wie in der älteren: quos — ab illorum innocentium poena fortuna ad hanc causam reservavit. Soll derselbe, wie sichtbar die ganze Stelle den §. 113, jene Worte: non testium modo catervas — sed ab his manibus innocentium Poenas scelerumque Furias in tuum iudicium esse venturas wieder aufnehmen, so dürfte die Aenderung quos — illorum innocentium Poenae Fortunaque (oder et Fortuna) ad hanc causam reservavit begründet sein. Fortuna nach unsrer Weise „die Hand der Vorsehung“.

47, 125 at nunc per hunc spoliata navi a praedonibus ipsi in hostium loco numeroque ducimini. So der cod. Vatic. Die übrigen Hss. haben per me spoliati nave a praedonibus abducta. Der Vergleich dieser Lesarten führt zu der Vermuthung, daß hier verschiedene, halb oder ganz in den Text aufgenommene Randglossen vorliegen, nach deren Ausscheidung übrig bleiben würde: at nunc spoliati navi ipsi —. Mehr verlangt auch nicht der Gegensatz: Vobiscum Africanus hostium spolia et praemia laudis communicavit.

51, 133. hoc Hennenses, Agyrinenses, Tyndaritani publice dicunt. Halm: „Aetnenses ex vest. codd.“ Dann prüfe man aber noch IV, 8, 17, wo dieselben Städte zusammengestellt werden: a Tyndaritana, Hennensi, Agyrinensi. „Pro Hennensi codices vulgares et edd. veteres Aetnensi, Ethnensi, perpetua varietate.“ Zumpt. Ist da auch Aetnensi umzuschreiben?

57, 147. cedo rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die — necatus sit. Vielleicht qua — conficitur, „wodurch auf das genaueste zusammengestellt und dargethan wird“.

59, 154 in vincula coniectos, [partim in vinculis necatos,] partim securi percussos esse dicunt. Halm will das eingeschlossene Glied als Interpolation ausscheiden, weil es in den besseren Hss. fehlt. Wenn er aber auch den Gegensatz von in vinculis necatos zu securi percussos hinfend findet und zum zweiten Gliede den Zusatz von palam oder einem ähnlichen Worte verlangt, so dürfte es nicht unnöthig sein, an die Parallelstelle I, 3, 7 zu erinnern: quos partim securi percussit, partim in vinculis necavit.

59, 155. L. Herennius, is quem ille argentariam Lepti fecisse dicit. dixit wäre genauer, nämlich priore actione, was vorausgeht. Bgl. auch I, 5, 14 Audietur — L. Flavius, qui suum familiarem Herennium — pro testimonio dixit securi esse percussum.

62, 162 crux, crux, inquam, infelici et aerumnoso, qui nunquam istam pestem viderat, comparabatur. „istam pestem, so heißt die crux als instrumentum supplicii“. Halm. Wenn man in der weiteren Ausführung §. 166 die Worte qui esset, ignorabas und qui tibi esset ignotus beachtet, so wird zwar nicht die Verbesserung: quem nunquam ista pestis viderat nöthig, aber doch die Erklärung: istam pestem, i. e. Verrem begründet erscheinen.

63, 163. Statui egomet mihi tum modum et orationi meae, et C. Numitorio — testi meo. Da das erste et nur von einer einzigen Hs. gegeben wird und vielleicht nur zur Verbindung der beiden Dative eingesetzt ist; da aber ohne diese Verbindung zum Dativ der Person ein Genitiv der Sache gehört, wie z. B. 30, 77 idemque dies et victoribus imperii et victis vitae finem facit; da endlich, wie die Personen gegenüberstehen, so auch ein Gegensatz der Sachen erwartet wird: so ist vielleicht folgende Vermuthung einiger Beachtung werth: Statui egomet mihi tum modum orationis meae, et C. Numitorio — testimonii.

65, 168. posse impune praetorem — supplicium — in eum constituere, qui se civem Romanum esse dicat, quod eum quis ignoret. eum ist aus einer einzigen Hs. hinzugefügt; aber eine andere Verbesserung wäre nöthiger. Was soll quis? Nach dem Zusammenhang kommt es nur darauf an, daß der Prätor, daß Verres jemand nicht kennt. §. 162 qui nunquam istam pestem viderat. 166 qui esset, ignorabas und qui tibi esset ignotus. Darum vermuthe ich: quod (eum?) qui sit ignoret. Im Folgenden ist die Interpunktion zu ändern: Adservasses hominem custodiis Mamertinorum tuorum, vinclum clausum habuisses, aus 30, 77 populi Romani hostis privati hominis custodiis adservabitur.

72, 184. Nunc te, Juppiter Optime Maxime, cuius iste donum regale, dignum tuo pulcherrimo templo, dignum Capitolio —, dignum regio munere. Die Verbindung: donum regale dignum regio munere ist mir auffällig. Sollte munere vielleicht für nūmine verschrieben sein? dignum regio numine „deiner königlichen Majestät“.

### in Catilinam I.

1, 1 quid proxima, quid superiore nocte egeris. Vielleicht kommt man über die Controverse, ob am 7. oder am 8. November jene Senatsitzung stattgefunden hat, hinweg, und bringt Cicero mit sich or. 11, 6, 12 Hesterno die, cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Jovis Statoris vocavi, und wenn Linkers Anordnung und Herstellung richtig ist, mit dem ausdrücklichen Zeugniß des Sallust in Übereinstimmung, Cat. 31. Postero die — in senatum venit, wenn man das zweite quid tilgen wollte, das ein Miß-

verständnis oder Unkenntniß des lateinischen Sprachgebrauchs hinzugefügt haben könnte. proxima superiore nocte wäre dann gesagt, wie proximis superioribus diebus ad fam. I, 9, 54. proximo superiore anno Vopisc. Prob. 11. Bgl. auch Köpfe zur or. p. Cn. Plancio 16, 40. Dann wäre in der ersten Rede nur von einer Nacht gesprochen, der Nacht vom 6—7. November; am 7. Nov. hätte Cicero den Senat berufen, und zwar, wie Madvig will, am Abende gegen Einbruch der Nacht, denn es waren schon die Nachtwachen ausgestellt: 1, 1 nihil te nocturnum praesidium Palatii, nihil urbis vigiliae. Eine genauere Zeitbestimmung konnte eher in der Relatio als in dieser Invective stattfinden. Allerdings wird in der zweiten Rede auch die folgende Nacht erwähnt, aber nur insofern als Catilina für dieselbe etwas bestimmt hatte. 6, 13 quid ea nocte egisset, quid in proximam constituisset. Was dies gewesen, läßt der Redner vielleicht absichtlich unklar, um den Vermuthungen weiten Spielraum zu geben. Mancher fürchtete gewiß schon in jener Nacht die Stadt an allen Ecken brennen zu sehen. Ungenau bleibt immer der Ausdruck II, 3, 6 omnia superioris noctis consilia ad me perlata esse sentiunt, patesci in senatu hesterno die; denn es ist hier die vorletzte, nach der andern Annahme die drittletzte Nacht gemeint. Oder darf man übersetzen: „die für die vorige Nacht beschloßenen Maßregeln“?

6, 14. Quid vero? nuper, cum morte superioris uxoris novis nuptiis domum vacuefecisses. Um Cicero mit anderen Nachrichten in Uebereinstimmung zu bringen, muß man wohl diese Stelle so verstehen, daß morte nicht „durch den Tod“, sondern „bei dem Tode“ bedeutet, wie morte Aeneae Liv. I, 3, 3. Dann wäre das erste Verbrechen die Ermordung seines Sohnes. Sall. Cat. 15 pro certo creditur necato filio vacuam domum scelestis nuptiis fecisse. Denn es scheint doch, bei der fast wörtlichen Uebereinstimmung, der Historiker gerade diese Stelle der Rede vor Augen gehabt zu haben. Das andere Verbrechen wäre Unzucht mit der Tochter der Orestilla, wenn man so verstehen darf Plut. Cic. 10 παρθέρη συγγενεῖς θυτοί, in Verbindung mit Cic. in tog. cand. quam ex eodem stupro tibi et uxori et filiam invenisti. Auch hier spricht wohl der Redner absichtlich unklar und zweideutig.

7, 18 nunc vero me totam esse in metu propter unum te, quidquid increpuerit Catilinam timeri, nullum videri contra me consilium iniiri posse. Warum wird nicht das Subject me beibehalten und timere, videre geschrieben?

### in Catilinam II.

9, 19 deinde magnos animos esse in bonis viris, magnam concordiam, maximum multitudinem. Halm emendiert in maxima multitudine. Eher möchte ich den Ausfall einiger Worte vermuthen, etwa so: magnam concordiam omnium civium, adesse omnium ordinum maximam multitudinem, magnas praeterea copias militum; so daß das Auge des Abschreibers von concordiam auf ordinum abgeirrt wäre. Man vgl. dazu IV, 7, 14 sqq. und besonders die Worte omnes adsunt, omnium ordinum homines — omnis ingenuorum adest multitudo. Die Infinitive primum omnium me ipsum vigilare — dürfen

übrigens den Inhalt des *hoe praeципиendum videtur* bilden, während *unum scilicet* — ut desperent parenthetisch stände, und darnach die Interpunktion zu ändern sein.

### in Catilinam III.

2, 5 delectos adulescentes, quorum opera utor assidue in re publicae praesidio. Da opera in manchen Hss. fehlt, manche in re p. geben, liegt die Aenderung: *quorum utor adsiduo in re p. praesidio* wohl nahe. I, 5, 11, amicorum praesidio. Sull. 18, 51 tectus praesidio firmo amicorum. Muren. 26, 52 cum firmissimo praesidio fortissimorum virorum.

10, 25. Atque illae tamen omnes dissensiones —. Hier scheinen mir neuere Herausgeber zuviel ausscheiden zu wollen; denn *Quirites*, was manche Hss. geben, ist wohl unverdächtig und konnte bei der Abkürzung *QV.* z. B. Muren. 12, 26, wo es deshalb auch mit que vertauscht wird, oder *QVIR.* z. B. in Cat. II, 2, 3, wo es auch nur von einem Theil der Hss. bewahrt wird, leicht ausfallen; non illi nullam — voluerunt ist ohne eine Verbindungspartikel parenthetisch eingesetzt, wie z. B. in Caecil. 12, 37 iam me hercule, während man an beiden Stellen enim ergänzen könnte; nach der Parenthese werden dieselben Worte atque illae tamen omnes dissensiones ohne weitere Aenderung wiederholt, nur daß der vorige Relativsatz in kürzerer Fassung, aber nachdrücklich aufgenommen wird: *quarum nulla exitium rei publicae quaesivit*. So halte ich nur die Worte erant eius modi für ein Glossem, das aus dem Folgenden entlehnt, um einen vermeintlich unvollständigen Satz zu ergänzen, auch die Aenderung des Indicativs pertinebant in den Conjunctions pertinerent in den jüngeren Hss. nach sich gezogen hat. Es wäre also nach meiner Meinung die Periode so zu formen: Atque illae tamen omnes dissensiones, *Quirites*, quae .... pertinebant — non illi nullam .... voluerunt: — atque illae tamen omnes dissensiones, *quarum nulla exitium rei p. quaesivit*, eius modi fuerunt —.

11, 26 eandemque diem intellego. — Da unoque handschriftlich feststeht, esse dagegen in vielen Codices fehlt, und der Tegernseer eademque giebt, dürfte die Periode vielleicht sich so herstellen lassen: *eademque die intellego, quam spero in aeternum fore propagatam et ad salutem urbis et ad memoriam consulatus mei, unoque tempore in hac re publica duos cives exstitisse*. Wenigstens liegt die Beziehung von eadem die auf uno tempore nahe. Aber warum hat Cicero noch eadem die hinzugefügt und vorangestellt? Weil er den Satz: *nullum monumentum laudis postulo praeterquam huius diei memoriam sempiternam* in umgekehrter Ordnung wieder aufnimmt und weiter ausführt durch *memoria vestra* —, *eademque die* —.

### in Catilinam IV.

2, 3 Moveor his rebus omnibus, sed in eam partem, uti salvi sint vobiscum omnes, etiam si me vis aliqua oppresserit —. Besser wäre wohl vobiscum omnibus;

denn „sie, Frau und Kinder, mit euch allen“, nicht „sie alle mit euch“ ist der richtige Gegensatz zu me. Bgl. or. II, 13, 28 vos iam omnes salvi esse possitis. III, 10, 25 ut omnes salvi conservaremini.

4, 12. Vielleicht ist hier tum in eum zu verwandeln und darnach die Interpunction zu ändern: Cum vero mihi proposui regnante Lentulum, — cum lamentationem matrum familias, cum fugam virginum atque puerorum ac vexationem virginum Vestalium: perhorresco. Dies Wort allein bildet dann den Nachsatz und um so kräftiger. Bgl. auch Sull. 6, 19.

7, 14. Omnes adsunt omnium ordinum homines, omnium denique aetatum. Putzsche vermutet den Ausfall eines Gliedes, wie z. B. omnium condicionum. Vielleicht eher omnium generum. Sest. 11, 25 omnes denique omnium generum atque omnium ordinum cives. Sull. 10, 29 omnes boni omnium generum atque ordinum.

7, 15 coniunctionem in consulatu confirmatam meo. Nur eine Hs. lässt die Präposition weg; aber ähnlich lautet es Sest. 4, 9 salutem illius urbis consulatu conservatam meo, wo auch dieselbe von Halm nach anderen Hss. geänderte Auseinanderstellung der Worte consulatu meo wiederkehrt.

9, 18. Praeterea de vestra vita, — de fortunis omnium, de sedibus, de foci vestris hodierno die vobis iudicandum est. Zu omnium kann wohl nur civium hinzugezacht werden; da aber nur die Senatoren gemeint sind, muss man entweder *vestrum* ergänzen, oder die andere Lesart *omnibus* aufnehmen, wo dann de fortunis omnibus, de sedibus, de foci vestris gewissermaßen ein Glied bildet.

### pro L. Murena.

N. W. Zumpt hat in seiner Specialausgabe dieser Rede (Berlin, J. Dümmler 1859) den cod Lagom. 9, den schon Niebuhr für den vortrefflichsten erklärte, als die treueste und am wenigsten verschärfte Abschrift des Poggianischen Exemplars zur Grundlage genommen, und darauf gestützt einen in vielen Stücken von dem bisherigen abweichenden Text geliefert. In der Recension dieser Ausg. in den N. J. f. Ph. Bd. 81 u. 82. Heft 11. S. 768—780 hat L. Kayser einen Theil dieser Änderungen zwar zurückgewiesen, manchmal aber auch, wie es mir scheint, dem Rufe dieser Hs. mehr zugestanden als recht ist. Viel conservativer ist der neueste Herausgeber G. Tischer (in der Haupt-Saupeschen Sammlung, Berlin, Weidemann 1861) verfahren, und meiner Ansicht nach mit gutem Grunde. Denn allerdings finden sich in jener Hs. manche gute Lesarten, Berichtigungen von corrupten, Ergänzungen von defecten Stellen, die sie theils gemeinsam mit anderen, namentlich mit M., theils auch allein giebt; aber größtentheils dürften dies Conjecturen gelehrter Leser des 15. Jhd. sein, und bei genauerer Prüfung erweist sich manche davon nicht stichhaltig. Der Abschreiber selbst jedoch ist nicht, wie Zumpt sagt, *imperitus et religiosus* gewesen, sondern er ist mit der größten Unkunde und Nachlässigkeit zu Werke gegangen. Dafür zeugen die zahlreichen Umschreibungen, Umstellungen und Auslassungen

einzelner Wörter, die in jener Hs. wahrgenommen werden. Diese Ansicht habe ich durch wiederholte Prüfung des in Zumpis Ausg. vorliegenden Materials gewonnen; indeß auch das Nachfolgende wird manchen Beweis dafür liefern.

1, 2 idem consul eum vestrae fidei commendat, qui —. Die Lesart fast aller Hss. und darum wohl auch des Archetypon ist *consul (cos) ei*; daraus corrigiert geben M. und Lag. 9 *eum*, was dann wieder die Aenderung *quem* für *qui* in der letzten Hs. nach sich gezogen hat. Da aber auch *idem* hinter *qui* verlangt, sind beide Emendationen mindestens zweifelhaft. Vielleicht darf man *consulem et* umschreiben, womit Boot's Verbesserung zum Theil übereinstimmt. So könnte man auch 1, 1 *ut et vestrae mentes* für *et ut v. m.* umstellen.

2, 3. cui res publica + una traditur sustinenda. Vielleicht sind hier, wie anderwärts, einige Worte ausgefallen: *una cum omnium nostrum vita oder salute*, §§. 2 und 78. Im Folgenden wird *consul* weniger verdächtig, wenn man es zum Relativsatz zieht: *is potissimum, consul qui consulem declaravit*. Dann erscheint es als ein rhetorischer Zusatz, veranlaßt durch das vorausgehende *a quo — est aequius consulem defendi quam a consule?* Vgl. 41, 90 *consul consulem — ita commendo*.

3, 6. Negat esse eiusdem severitatis, Catilinam. Hotomans Emendation, der Cato vor Catilinam einsetzt, wird durch drei Parallelstellen beglaubigt: 2, 3 Negat *fuisse rectum Cato. 6, 13. Saltatorem appellat L. Murenam Cato. 35, 74. At enim agit mecum austere — Cato.*

3, 7 tum, etiam si falso accuseris. Es dürfte etiam zu *tum* gehören.

3, 8 cum peteres consulatum, adfui, nunc. Die drei letzten Worte sind nur in sehr wenigen Hss. erhalten oder ergänzt, darunter in Lag 9 mit doppelter Aenderung: *cum consulatum peteres, favi nunc. favi* haben Kaiser und Tischar verworfen; aber auch die Umstellung *consulatum peteres* verdient nicht aufgenommen zu werden; denn weil hinter *peteres* die Lücke beginnt, muß wohl auch *cum peteres* beisammen bleiben.

4, 8 + sic exceperis eos cum adeptus sis deponere, esse hominis et astuti et ingrati. So ungefähr lautet diese verdorbene Stelle in der Mehrzahl der Hss. Nimmt man die aus Cato citierte Parallelstelle zu Hülfe, so könnte man etwa eine Zeile ergänzen: *sic ex — istimo, summus honos si tibi datus sit, quibus moribus eum cepерis, eos,* *cum adeptus sis, deponere etc.* In der Emendation ist Lag 9 schon vorangegangen: *sic xiestimo si cepерis ea cum —*, wobei aber *ea*, wohl auf das vorhergehende *praemia* bezogen, allen anderen Hss. widerstreitet.

8, 18 unus autem primum solus possit obtinere. Die abweichende Lesart *primus* dürfte die ursprüngliche sein, aus der man *primas* herstellen kann. Cie. Brut. 95, 327 et facile *primas* tenebat. Amm. Marc. 25, 6, 3 *tunc primas exercitus obtinebant*.

9, 19. Magna laus et grata hominibus, unum hominem — Vielleicht *omnibus*. p. Sest. 3, 7 *Clara — pietas — et omnibus grata*.

9, 21. Verbindet man *tot annos* mit dem Folgenden, so stehen *tot annos* forum

non attigeris? abfueris tam diu parallel mit diactischer Stellung. So beginnt auch 12, 26 ille unde petebatur den Nachsatz.

10, 23 non patiar te in tanto errore versari. Poggius fügt, indem er diese Stelle citiert, diutius hinzu: s. Zumpt XXXIX; te diutius Lag 13 x. So citiert derselbe auch 13, 28. Peritus ideo nemo haberi potest, wie Lag 24 26 65 v.

14, 31 cuius belli victor L. Scipio † si qua parta cum P. fratre gloria. Wohl sibi aequa parta. si dürfte aus dem Compendium für sibi entstanden sein. Freund ed. Milon. comp. 69.

15, 32 omnibus regibus — hunc [regem] nimirum antepones. Mehr als regem, das Halm um einer in dieser Hinsicht nicht zuverlässigen Hs. willen ausscheidet, ist regibus verdächtig, da es in den Hss. an dreifacher Stelle steht. — pugnae certe non roris imperator. So Zumpt aus Lag 9 pugna certe n. r. i. So sehr diese Emendation den Vorzug verdient vor Niebuhrs Conjectur pugnax et acer et n. r. i., so ist doch nicht ersichtlich, wie aus dem einfachen certe solche Corruptelen wie exetaceret excitaret haben entstehen können. Ich vermuthe pugnarum certe; denn pugna haben sämtliche Hss. mit Ausschluß von Lag 26, wo die Worte pugna certe ausgelassen sind; und davon abgesehen und mit certe verbunden, konnte die in ihrem gewundenen Zuge einem x ex nicht unähnliche Abkürzung der Silbe rum wohl zu solchen sinnlosen Lesarten führen.

15, 33. Nam quum totius impetus belli ad Cyzicenorum moenia constitisset. So Halm aus der ed. Crat. Zumpt und Lischer haben die Lesart der Hss. exsistisset zurückgerufen. Mit Unrecht, glaube ich; denn außerdem daß, wie Zumpt bemerkt, ex und con auch sonst vertauscht werden, wozu hier im vorhergehenden exstiterunt noch ein Anlaß geboten war, scheint nur die Verbindung bellum exsistit ex aliquo loco zulässig, während ad C. moenia constitisset so gesagt ist wie Liv. 21, 49, 1 cum ad Trebiam terrestre constitisset bellum. Im Folgenden: ut se rege Armeniorum adiunecto novis opibus copiisque renovarit dürfte leicht das Wort bellum im Archetypon ausgefallen sein. Darauf führt die Parallelstelle de imp. Cn. Pomp. 9, 26 illud bellum — quod conjungant reges potentissimi, renovent agitatae nationes, und die andere Lesart sibi oder si statt se.

16, 34 neque tanta gloria Luculli. So Zumpt aus Lag 9 24 M. Aber in P findet sich nur L, die übrigen Hss. lassen den Namen aus und zwar fast sämtlich in einer Lücke. Wenn nun auch der Nominativ L. Lucullus, den Halm einsetzt, richtiger scheint, da zwischen senatus et populus Romanus einerseits und populus R. andererseits ein verschiedenes Subject nötig ist, so fragt es sich doch, ob nur der Name oder noch mehr ausgefallen ist, etwa ein neues Verbum profligasset, das zu den folgenden Wörtern eius belli conficiendum exitum (vielleicht richtiger confiendi ex. mit M Par 7, wie aditus conveniundi Corn. Nep. Paus, 3, 3. optio eligendi dgl.) einen Gegensatz bilden würde, wie anderwärts z. B. de prov. cons. 8, 19 bellum affectum — paene confectum. 14, 35 ab eodem illa omnia, a quo profligata sunt, confici velle.

16, 34 illa quae cum rege commissa est. Kaiser ergänzt ipso zu rege: nach den historischen Quellen könnte man nocte zusehen; s. z. B. Flor. 1, 39, 23.

17, 35 quantos fluctus quantasque perturbationes. So allein Lag. 9. Aus den mannichfachen Lesarten ziehe ich die der Pariser Hs. vor: quot fluctus, quantas perturbations; denn diese entspricht genau den Worten des Bordersatzes tot motus, tantas — agitations, und quot, vielleicht mit einer Abkürzung geschrieben, könnte eher in quos, que übergehen als quantos.

18, 37 quae ambae in consulatu Murenae profuerunt. So allein Lag 9, die übrigen in consulatum, in consulatu tum, in consulatum tum. Da aber P. in consulatum ut tum bietet, so ist es doch fraglich, ob hier eine doppelte Lesart verbunden oder multum, Drellis Conjectur, in mehrere Worte zertheilt ist. Vgl. im Folgenden die Ausführung: multum — auctoritatis habet suffragatio militaris, und ludorum elegantiam — quae huic admodum profuerunt, und zur Stellung 28, 58 plurimum L Cottae profuisse.

19, 39 quid tu admirere de multitudine indocta. Besser beglaubigt ist, wie Zumpt bemerkt, der Indicativ admirare. Zu den Stellen, die er für diese seltene Form anführt, kann man noch Verr. IV, 37, 81 hinzufügen, wo die beste Hs. Gu. 1 arbitrare, nicht arbitrahere giebt. s. G. L. Zumpt z. d. St.

20, 42 ex altera plena catenarum atque indicum. Zumpt emendiert tabularum, R. Hoche calumniatorum; den Zügen näher kommt calumniarum. Im Folgenden möchte ich Tu interea Romae; scilicet amicis praesto fuisti interpungieren.

21, 45 aut totam rem abiiciunt aut suam operam — accusationi reservant. Die hs. Lesart certam, tertam, testam kann durch Zusammenziehung zweier Worte aus certe eam entstanden sein. eam rem d. i. petitionem, vgl. 23, 48 abiecta petitione. Dann müßte freilich auch ac suam operam folgen.

24, 49 quibus rebus certe + ipsi candidatorum obscurior ei (obscuiores) videri solet. Den Hs. schließt sich Lischers Emendation am meisten an: spes candidatorum obscuriores videri solent, pag. 125 (anders im Texte). Und wenn auch zu spes obscurior in diesem Sinne sich keine Parallelstelle findet, so ist doch auch sonst obscurus synonym mit incertus und im Gegensätze zu certus gebraucht; z. B. 17, 36. Nur vermißt ich ungern das Pronomen ipse und den Singular candidatus; denn der Sinn ist wohl: Sieht erst das Volk, daß der Kandidat auf Anklage eines Mitbewerbers sinkt, so nimmt es an, daß er selbst schon weniger sichere Hoffnung hat. Darum vielleicht: ipsius spes candidati iam obscurior eis videri solet.

27, 55 et ea quae relicta, et haec quae ab ipso parata sunt. Hinter relicta, vor et dürfte ei ausgefallen sein.

27, 56 accusat M. Catō, qui, quamquam —, tamen ea condicione [nobis] erat in hac civitate natus. Die Stelle ist mehrfach verdorben. nobilis haben die Hs., nobis nur ed. Ven., eine Correctur, die durch 38, 83 non tibi, sed patriae natus scheinbar unter-

stützt wird; für quamquam — tamen schlägt Kayser quum — tum vor, was auch Zumpt aufgenommen hat, während Tischer jenes vertheidigt; endlich ist wohl noch, was andre unbeachtet lassen, das Tempus erat natus fehlerhaft für est natus. Nach dem Sinne, wie er aus der Ausführung in den folgenden Paragraphen sich ergiebt, könnte man für die letzten Worte nobilitatem in hac civitate nactus est lesen. nobilitas, „der große Ruf“, wofür dann auctoritas, dignitas, eximia dignitas, excellens auctoritas eintreten, wäre hier gesagt wie p. Arch. 11, 26; nactus est wird dem Sinne nach wiederholt durch die Worte bona M. Catonis quae ille adeptus est. Im Folgenden scheint die andre Lesart etiam alienissimis für etiam alienis (P cum spatio 5 litterarum) nach 3, 8 und 22, 45 vorzuziehen.

29, 60. Finxit enim te ipsa natura. Zumpt schreibt aus Lag. 9 gegen alle anderen Hss. fecit, wohl ohne genügenden Grund; denn singere wird doch von der Natur gesagt, z. B. Sall. Cat. 1, 1, und wenn Zumpt behauptet, für die Phrase natura singit aliquem ad aliquid finde sich kein Beispiel, nun so verbinde man ad honestatem etc. mit den Adjektiven magnum et excelsum. ad „in Hinsicht auf“. Dagegen ist im Folgenden Accessit istuc wahrscheinlicher als Halm's Emendation his dotibus, nur daß die Lesart der Hss. auf die ältere Form istoc führt, wie z. B. Corn. Nep. Phoc. 3, 3 hoc für hue braucht.

29, 61 viri non esse neque exorari neque placari. Vielleicht viri boni non esse, wie später viri boni esse misereri, und improbi hominis est mendacio fallere. Auch sonst wechselt vir bonus mit sapiens. Leg. I, 18 nec est viri boni errare. in Pison. 18, 42 Sed dicunt isti ipsi — sapientem — ne tantulum quidem commoveri. Tantam virtutis vim esse voluerunt, ut non posset esse umquam vir bonus non beatus.

30, 62. Dixisti quipiam. „Fixum et statutum est.“ So wird jetzt allgemein nach Manutius gelesen; aber warum nicht nach den Hss. Dixisti quippe — (nämlich in unterbrochener Rede etwa te nomen consularis candidati delaturum, sed opinione, errore duximus, iratus dixisti, was alles nach und nach aufgenommen wird). Jam fixum et statutum est.

32, 67 remove ac praetermitte auctoritatem. ac haben nur M. Lag. 9, dafür in G. P., die übrigen lassen beides weg. In diesem in könnte die Abkürzung für mihi stecken, wie vorher tolle mihi, oder die für inde, nämlich e causa. — ambitum vero ipsum vel tecum accusabo. Nicht ipse? Als Hauptankläger oder subscriptor. — si gladiatoriibus vulgo locus tributus. tributus geben allein Lag. 9 Par. 7, einige wenige tributui, tributum, die bedeutende Mehrzahl tributim. Dies letzte halte ich für richtig; denn es wird sogleich durch et item wieder aufgenommen, in den Wörtern 34, 72 At spectacula sunt tributim data wiederholt, und durch die folgende Ausführung im Einzelnen bestätigt. Vgl. auch Köpke zur Planciana. Einl. §. 12.

34, 72. Haec homines tenuiores ... (lacuna 20 fere litterarum) ea suis tribubus vetere instituto adsequi (lacuna 1 versus) fabrum. So P. Vielleicht war dies ungefähr die Lesart des Archetypon, die in anderen Abschriften durch Uebergehung der ersten

Lücke oder Ergänzung von *primum nondum qui* und durch Verwandlung von *ea* in *a*, von *adsequi* in *adsequebantur* anscheinend berichtigt ist, während einige Hss. auch von den unverstndlichen Worten noch mehr weglassen. Man knnte etwa so ergnzen: *Haec homines tenuiores quum omni tempore a suis tribulibus vetere instituto adsequi consuissent;* dann folgte ein Nachsatz: „geriethen sie in Unwillen, das Sulpicius und seine Freunde der gleichen Dinge im Senate zur Sprache gebracht hatten, und entzogen ihm deshalb ihre Stimmen bei der Consulwahl.“ Hierauf ging der Redner auf die einzelnen, von den Gegnern vorgebrachten Punkte ein, wovon der Ueberrest in §. 73 *praefectum fabrum* enthalten ist, und wiederholte dann: *Haec omnia — crimina a multitudine in tuam nimiam diligentiam, Servi, coniecta sunt.* Wenn Zumpt und Tischer an Ciceros Bewerbung um das Consulat denken, so geht freilich der Zusammenhang verloren.

35, 73 in *tuam nimiam diligentiam*. Da einige Hss. *nimum* oder mit leichter Verwechslung *animum* geben, verdiente wohl keine Beachtung, wenn nicht in P hinter diesem Worte eine kleine Lücke wre. Dies fhrt zur Vermuthung: *nimum magnam*.

36, 77. *Sin, etiam si noris, tamen per monitorem appellandi sunt, cur ante petis quam insusurravit?* Dies ist die ltere, mit leichten Aenderungen aus der Mehrzahl der Hss. geschpfte Lesart, die sich auch dem Zusammenhange anpasst. „Sagst du aber, du kennst deine Mitbrger ebenso gut wie dein Sklave, es sei aber einmal Branch sie sich durch den Nomenclator vorstellen zu lassen; warum bringst du denn bei Bekannten deine Bewerbung an, ohne seine Einhlfte abzuwarten?“ Nur *insusurravit* ist vielleicht zu berichtigen; denn es weicht zu sehr von der hs. Lesart *quam inceravit, niceravit, viceravit* ab, mit der unter den Wrtern, die vom Nomenclator gebraucht werden, am meisten *quam citavit* bereinstimmt. Mart. 10, 30, 23 *Nomenculator mugilem eitatem notum*. In einigen Hss. sind verschiedene Correcturen versucht, so in Lag 9 *quam incertum* sit. Diese nehmen Zumpt und Tischer auf mit weiteren Umnderungen.

37, 80. *Nolite arbitrari, mediocribus consiliis aut usitatis vitiis aut \*\*\*.* Die Emendation *agi* fr das letzte aut gengt wohl nicht, da, wie Tischer bemerkt, der folgende dreitheilige Satz auch hier eine dreifache Gliederung erwarten lsst. Aus der von demselben citierten Parallelstelle Catil. 2, 5, 10 knnte man etwa eine Zeile ergnzen: *aut humana ac toleranda audacia ab istis desperatis hominibus agi.* Auch sonst stellt Cicero *humanus* und *usitatus* zusammen, z. B. Verr. 2, 3, 9; 3, 97, 224; 5, 44, 117. — Atque haec cives, cives, inquam. So allein Lag 9 M. Die Lesart der Mehrzahl que si cives fhrt eher auf: Atque sic cives. sic cogitare „so gesint sein.“ Ist aber hier que richtig in atque umgeschrieben, so kann man dasselbe mit Halm auch 25, 51 thun: Atque erupit, wo Zumpt aus Lag 9 M tum aufgenommen hat.

38, 82. *Neque isti me meo nomine interfici, sed vigilantem consulem — demoveri volunt.* Lag 9 allein giebt dimoveri, die brigen in activer Form de — di — removere; und da auch vellent tollere folgt, wird vielleicht richtiger *interficere* fr *interfici*

eingesetzt werden können. *interfec*i** Lag 26 65, was aus *interfice* mit dem Abkürzungszeichen der Silbe *re* entstanden sein könnte.

39, 85. Nimmt man auch Zumpt's Herstellung der Satzform *Unus si erit consul* mit Ausschluß des Wortes *creando* aus *evertendo* Lag 9 für *sufficiendo* an, so bleibt doch noch die in den H̄. vor *illa pestis immanis* angezeigte Lücke. „Wie zwei oder drei Zeilen ergänzt werden können, wird niemand ersinnen“. O doch! Mindestens fehlt eine Verbindungs-partikel, *tum* oder *dgl.*, fehlt die Angabe des Ortes, von wo *Catilina* hervorbrechen wird, aus den schneedeckten Apenninen, Cat. 2, 10, 13. Sest. 5, 12. Auch hat das Folgende das Aussehen einer Periode, deren Nachsatz mit *versabitur* anhebt. Und selbst die kleine Lücke; *qua po ... minatur* wird auch nach Zumpt's Urtheil nicht richtig ergänzt; *qua poterit et iam minatur* durch M. Lag. 9 und 86, welcher letztere obendrein *et iam* erst in der Lücke nachträgt, *poterit* könnte man annehmen, *et iam* vielleicht in *et quod prope iam minatur* erweitern; doch mag wohl noch mehr fehlen.

40, 86 *deinde ego idem vos defensoris et amici officio*. Die ursprüngliche Lesart scheint *sidem vos* oder *fide in vos* zu sein, wozu ein Glossem *vel vestram* zugeschrieben war, von dem Lag. 9 M. *vestram*, andere *vel* aufgenommen haben. Daz nun Madvigs obige Emendation notwendig ist, will mir nicht einleuchten; warum sollte nicht *deinde ego fide vos defensoris* beibehalten werden? Auch sonst werden ja *fides* und *officium* zusammenge stellt, d. B. 4, 10. — *nunc idem squalore et sordibus confectus*. Nach diesem Worte ist in P. eine Lücke von 30 Buchstaben, statt dessen fügt M. *idem*, andere *morbo* hinzu. Vielleicht ist so die Satzform herzustellen: *nunc idem in squalore et sordibus, confectus \*\*, lacrimis ac mae- rore perditus*, so daß damit die früheren Worte: *quum corporis morbo, tum animi dolore confecti* in zwei Gliedern mit chiasischer Stellung wieder aufgenommen würden.

40, 87. *Nolite — hac eum re — etiam ceteris privare*. Vielleicht *hunc ea in re*. — *sit demissis hominibus perfugium*. Die H̄. weichen nicht viel ab; einige haben *demissis omnibus*, E *de hominibus*, Lag. 9 *demissis*. Aber woher das *Concretum* zwischen den *Abstracten modestiae, pudori?* der *Plural* zwischen den *Singularen?* Es sollte doch hier auch eine Eigenschaft des *Murena* nachhaft gemacht werden. Vielleicht ist *demissis hominibus* durch *Zertheilung* aus *demissioni* entstanden. Tusc. 3, 7, 14 *infractionem animi et demisionem*.

41, 89. *Sed quid ego matrem aut domum appello, quem nova poena legis et domo et parente — privat?* Zumpt und Tischer nehmen Kaysers Conjectur: *sed quid eius matrem — auf*, und dies Pronomen mag nöthig sein, um den Relativsatz darauf zu beziehen. Wenn aber Zumpt *ego* geradezu für fehlerhaft erklärt, weil kein Gegensatz der Personen stattfindet, so übersteht er die zahlreichen Stellen mit *quid ego dicam, commemorem u. dgl.*, die Seyffert Schol. Lat. I p. 49 und p. 66 zusammenstellt. Ein geringes Schwanken der H̄., nämlich Lag. 9 *privaret, v qui privetur*, hat mich auf den Gedanken gebracht, daß vielleicht *quem — privat in quom — privet* umgeschrieben werden kann. Nehmlich geformte Sätze

find z. B. Tusc. I, 42, 100 Sed quid ego — commemorem, quum und 101 Sed quid — nominem, quum.

41, 89 quanta autem perturbatio fortunae atque sermonis, quod, quibus in locis — celebrassent, et unde — concurrerint, repente exsistet ipse nuntius sua calamitatis. Schon Boot hat hier der Tempusfolge wegen Anstoß genommen; Zumpt schreibt aus Lag. 9 concurrerant, muß aber dann gegen alle Hss. celebrarant emendieren. Aber ist denn concurrerint falsch gesagt? Ich denke, nicht im Tempus als vollendete Handlung der Gegenwart, nicht im Modus, der durch den causal adversativen Sinn motiviert wird, wie vorher ähnlich: quem nuper summo cum imperio libentissime viderit. Ist dies aber der Fall, so ist die Aenderung von celebrassent in celebrarint ebenso leicht als in celebrarant. Außerdem macht mir, was freilich Hss. und Ausg. ohne Aenderung und ohne Bemerkung geben, die Anknüpfung mit quod einiges Bedenken. Mir scheint die temporale Verbindung natürlicher: quanta autem perturbatio fortunae atque sermonis (nämlich erit), quom — repente existet ipse nuntius s. c.

# Schulnachrichten.

## I. Lehrverfassung.

### A. Vorgetragene Lehrgegenstände.

Das verflossene Schuljahr bildet die 2. Hälfte des zweijährigen Lehrcursus; demnach war der Unterricht in demselben ganz so geordnet, wie in dem zunächst vorhergehenden. Es wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen wohl gestattet sein, in dieser Beziehung auf den vorjährigen Bericht zu verweisen und nur da die Pensa noch besonders anzugeben, wo die letzte Hälfte des auf 2 Jahre vertheilten Lehrstoffes zum Vortrage gekommen ist. Die Veränderungen, die in der Vertheilung der einzelnen Lektionen an die verschiedenen Lehrer vorgekommen sind, ergiebt die später folgende tabellarische Uebersicht.

#### 1. Lateinisch.

- Cl. II, B. Cic. pro Arch., pro rege Deiotar. und pro leg. Manil.; Sall. de bell. Iugurth.; Virg. Aen. I. und II. Privatim Cic. de senect. und de amicit.; Sall. Cat.  
Cl. II, A. Cic. divin. in Caecil. und in Verrem Act. IV; Liv. XXVI; Virg. Bucol. und Georg. I. und II. Privatim Lektüre der Briefe Cic. in der Ausgabe v. Süpfle.  
Cl. I. Tacit. Annal. I. und II, Cic. de fin. I. und III; Horat. od. III. und IV. Privatim Cic. pro Sextio und Murena.

#### 2. Griechisch.

- Cl. II. Xenoph. Hellen. I. und II, Hom. Odyss. XIII—XXIV. theils in der Klasse, theils privatim.  
Cl. I. Isocrat. Philipp. und Plat. Crit.; Soph. Oedip. Colon. und Hom. II. XII—XXIV. theils privatim, theils in der Klasse. Privatim Herod. VII.

3. Französisch.

Cl. II, B. Chrestomathie von Plötz S. 163—196 le diplomat und S. 219—36 poésie lyrique.

Cl. II, A. Rollin l'histoire d'Alexandre le grand 1. Hälfte.

Cl. I. Michaud l'histoire de la première croisade 2. Hälfte und l' avare par Molière.

4. Deutsch.

Cl. II, B. Es wurden gelesen Balladen und lyrische Gedichte von Schiller, einzelne Abschnitte der Geschichte des 30jährigen Krieges und Wilhelm Tell.

Cl. II, B. Abschnitte des Nibelungenliedes.

Cl. I. Es wurde der 7. Zeitraum der Literaturgeschichte nach Böschon durchgenommen; der Vortrag wurde durch einzelne Musterstücke und Berichte der Schüler über ihre Lektüre erläutert.

Eine Stunde blieb für den Vortrag der Logik bestimmt.

5. Religion.

Cl. II. Einleitung in das Neue Testament und Geschichte des Erlösers. Lektüre des Apostelgeschichte und der Perikopen.

Cl. I. Die Geschichte der christlichen Kirche. Lektüre des Römerbriefes.

6. Mathematik.

Cl. I. Stereometrie; Zahlentheorie und Kettenbrüche; Anwendung der Trigonometrie auf stereometrische Aufgaben und Polygonometrie; binomischer Lehrsatz, Entwicklung der Logarithmen und Kreisfunktionen in Reihen.

7. Geschichte.

Cl. II, B. Die ältesten Staaten Asiens und Afrika's, Griechenland und Macedonien; römische Geschichte bis 476.

Cl. II, A. Geschichte des Mittelalters.

Cl. I. Neuere Geschichte von 1740—1815.

8. Naturkunde.

Cl. I. Lehre von der Wärme, Elektricität, dem Magnetismus und Galvanismus; mathematische und physische Geographie.

Den Turnunterricht der 3 unteren Klassen leitete der Lehrer der Stadtschule Karlsruhe, die Exercirübungen Jänsch.

Auch in diesem Sommer wurden mehrmals gemeinsame weitere Spaziergänge in Begleitung der Lehrer gemacht, und es ist eine angenehme Pflicht des Direktors, auch

öffentlich für die gastliche Aufnahme zu danken, die bei solchen Gelegenheiten durch die Herren Thiel-Neumühl, Werner-Muhsack und v. Nedeker-Eichmedien Lehrern und Schülern mit freundlichster Bereitwilligkeit gewährt wurde.

Wie die einzelnen Lektionen während des letzten Sommersemesters vertheilt waren, ergiebt die folgende Tabelle.

Namen der Lehrer.	I.	II, A.	II, B.	III, A.	III, B.	IV.	V.	VI.	Zahl der Stunden.
Tschow.	Lateinisch 2. Griechisch 2.	Lateinisch 2.							Rech- nen 4. 10.
Klups, Ordinarius in I.	Mathem. 4.				Mathem. 3. Mathematik 2*)		Mathe- matik 3. Mathe- matik 2*)	Rech- nen 4.	18.
Brillowski, Ordinarius in III, A.	Geschichte 3. Geogr. 1.	Geschichte 2. Geogr. 1.		Lateinisch 5. Deutsch 2. Religion 2. Geschichte 2. Geogr. 2.					19.
Kühnast.	Griechisch 4.		Griechisch 6. Deutsch 2.		Griechisch 6.				18.
Claußen, Ordinarius in II, A.	Deutsch 3.	Lateinisch 8.	Geschichte 2. Geogr. 3.				Gesch. 2. Geogr. 1.		17.
Jänsch.	Physik 2.		Mathem. 4. Physik 1. Mathematik 2*)	Mathem. 4. Physik 1.	Mathem. 3.	Naturge- schichte 2.		Geogra- phie 3.	22.

Namen der Lehrer.	I.	II, A.	II, B.	III, A.	III, B.	IV.	V.	VI.	Zahl der Schüler.
Richter I. Ordinarius in III, B.	Franzöf. 2.	Franzöf. 2. Franzöfisch 2*)	Franzöf. 2. Franzöfisch 2*)	Franzöf. 2. Franzöfisch 2*)	Lateinisch 10.				22.
Richter II. Ordinarius in II, B.	Lateinisch 6.		Lateinisch 10.				Ges. 1. Geogr. 2.		19.
Rahls.				Lateinisch 6. Englisch 2*)	Franzöf. 2. Englisch 2*)		Lat. 10.		22.
Volkmann.	Religion 2. Hebräisch 2. Deutsch 2.	Religion 2. Hebräisch 2.			Geschichte 2. Geogr. 1.		Latein. 9.		22.
Küsel.				Gesang 2.		Gesang 2. Deutsch 2. Relig. 2.	Deutsch 3. Relig. 3. Gesang 2.		19.
Thiem.						Zeichn. 2. Franz. 2. Schreiben 2*) Franz. 2*)	Franz. 3. Schreiben 3. Zeichn. 2.	Schrei- ben 3. Zeichn. 2.	21.
Mroczek.					Deutsch 2. Religion 2.	Griech. 6.		Latein 9. Deutsch 3.	22.

\*) Für diejenigen Schüler, die vom Griechischen dispensirt sind.

Bei den eingeführten Lehrbüchern sind keine Veränderungen vorgekommen.

## II. Verordnungen der vorgesetzten Königl. Behörden.

Unter dem 26. November 1860. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Confirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbstständiges Ganzes; dies darf jedoch nicht ausschließen, daß auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältniß der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenenunterrichts hergestellt werde.

Unter dem 8. December 1860. Bei dem Uebergange der Gymnasiasten auf Realschulen und umgekehrt sollen die Klassen, in die solche Schüler aufzunehmen sind, durch sorgfältige Prüfung unter Erwägung der Verschiedenheit der Lehrpläne ermittelt werden.

Unter dem 18. Februar 1861. Fortan soll der 22. März als der Geburtstag Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs Wilhelm durch eine Schulfeier begangen werden, wie dies bisher mit dem 15. October geschehen ist.

Unter dem 19. April. Circularverfügung, wodurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf diejenigen Gesichtspunkte aufmerksam gemacht wird, die ebensowohl die dem Turnunterricht zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, als die in demselben liegenden allgemeinen Bildungsmomente zu ihrer vollen Geltung zu bringen geeignet sind.

Unter dem 25. Mai. Erinnerung daran, daß durch den Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1856 die Lit. C. in §. 28. des Abiturienten-Prüfungsreglements außer Kraft gesetzt ist, mithin bei der Entscheidung über die Reife eines Zögling auf den künftigen Beruf desselben keine Rücksicht genommen werden darf.

Unter dem 18. Juli. Schüler, die früher an dem Unterricht im Hebräischen theilgenommen haben und fortan von demselben wieder entbunden zu werden wünschen, dürfen frühestens mit dem Schlus des laufenden Semesters entlassen werden; die Gesuche darum müssen mindestens 6 Wochen vor dem Schlus des betr. Semesters beim Direktor angebracht und durch das schriftlich bescheinigte Einverständniß des Vaters oder Vormundes unterstützt werden.

---

## III. Chronik der Lehranstalt.

### A. Lehrpersonal.

- Das entwickelne Schuljahr brachte die Erweiterung der Anstalt, die schon im vorigen Programm als in Aussicht stehend bezeichnet werden konnte. Mit dem Anfang des Wintersemesters wurde die Sekunda getheilt, und in Folge dessen trat Herr Dr. Johannes Richter zu dem Lehrpersonal hinzu. Derselbe ist zu Rukoczin bei Danzig geboren,

auf dem Gymnasium zu Königsberg vorgebildet und von demselben 1854 zu den Universitätsstudien entlassen. Nachdem er diese zu Königsberg im Jahre 1858 vollendet und die Prüfung pro facultate docendi bestanden hatte, legte er bei dem Gymnasium zu Lyck das vorschriftsmäßige Probejahr ab und wurde schon während desselben dort angestellt. Zum Doctor der Philosophie promovirt, trat er als ordentlicher Lehrer hier mit dem 1. October v. J. ein und übernahm das Ordinariat der neugebildeten Untersekunda. Möge seine erspriessliche Thätigkeit dem Gymnasium noch lange zu Statten kommen!

2. Durch diese Vermehrung der Lehrkraft wurde es möglich, während der Abwesenheit des Direktors zu den Landtagssitzungen auch ohne die Buzierung einer fremden Hilfe die Lehrstunden alle zu besetzen; die Leitung des Gymnasiums übernahm in dieser Zeit wieder der Professor Klups. Für die bereitwillig übernommenen Mühwaltungen allen Betheiligten auch öffentlich verbindlichst zu danken, ist eine Pflicht, die der Unterzeichnete bei dieser Gelegenheit gern erfüllt.
3. Herr Dr. Volkmann, der schon mehre Jahre ausihelfend mit uns zusammen gearbeitet hat, ist zu unserer Freude jetzt in eine ordentliche Lehrstelle eingetreten und wird uns nun hoffentlich dauernd erhalten bleiben.
4. Leider scheiden mit dem Schluß des Schuljahrs 2 Männer aus dem Lehrer-Collegium aus, die demselben seit einer langen Reihe von Jahren angehört haben. Die Professoren Klups und Brillowski werden auf ihren Antrag nach einer ehrenvollen Dienstzeit in den Ruhestand überreten. Wie schmerzlich es ist, sich von Amtsgenossen zu trennen, mit denen man in exprobter Freundschaft und eimüthiger Thätigkeit lange verbunden gewesen ist, so müssen doch die eigenen Wünsche schweigen, wo eine wohlverdiente Rast von vieljähriger Arbeit erbeten und bewilligt worden ist. Mögen die Scheidenden derselben noch lange genießen, und der Anstalt, der sie bisher angehört haben, eine freundliche Erinnerung bewahren, wie dieselbe ihrer treuen und segensreichen Wirksamkeit niemals vergessen wird!
5. Einzelnen Mitgliedern des Lehrer-Collegiums sind theils aus den verfügbaren Mitteln der Anstalt, theils aus allgemeinen Staatsfonds erfreuliche Beweise der Bereitwilligkeit zu Theil geworden, mit denen die vorgesetzten Behörden immer theilnehmend und fürsorgend augenblicklicher Bedrängniß abhelfen und dauernde Verbesserung spenden.

### B. Lehrapparate.

1. Der Gymnastabibliothek wurden im Lauf des Jahres von den Königlichen Behörden geschenkt: Die Fortsetzung der *grammatici latini ed. Keil*, des *Hesychius* von M. Schmidt, und der Zeitschrift für deutsches Alterthum von Haupt und des Rheinischen Museums, der 18. Jahrgang der archäologischen Zeitung v. Gerhard, die wir jetzt anstatt der Kuhnschen für vergleichende Sprachforschung erhalten, und der 5. und 6. Band der dritten Folge der Neuen Preußischen Provinzialblätter.

2. Aus den etatsmäßig verfügbaren Mitteln erhielten die Lehrer- und Schüler-Bibliothek einen Zuwachs.
3. Die Schwimmanstalt, die noch immer fleißig benutzt wird, bedurfte in diesem Jahr einer größeren Ausbesserung. Mit besonderm Danke ist es dabei zu erwähnen, daß die städtischen Behörden mit gewohnter Liberalität dazu das erforderliche Holz aus dem Stadtwalde unentgeltlich bewilligten, wie dieselben früher schon die erste Anlage auf gleiche Weise gefördert hatten. Auch dem Herrn Amtmann Steppuhn haben wir für die Geneigtheit zu danken, mit der er uns bei der Anfuhr des erforderlichen Grangs unterstützt hat; nicht minder sind wir dem Herrn Baron v. d. Trenk, Herrn Rittergutsbesitzer Kolmar und Herrn Mühlenbesitzer Krönert verpflichtet, deren Wohlwollen der Anstalt nun schon seit einer längeren Reihe von Jahren zu Theil wird.

### C. Unterstützungen.

1. Aus dem Königl. Stipendienfonds wurden 18 Schüler der oberen Klassen mit Beträgen von 10 — 30 Thlr. unterstützt.
2. Radziwill'sche Stipendien beziehen 3 Böblinge des Gymnasiums, und außer ihnen erhielten 2 aus Ministerialfonds Unterstützungen; sie alle werden hoffentlich dereinst durch eine treue Wirksamkeit als Seelsorger in polnischen ev. Gemeinden darthun, wie sehr sie die ihnen dadurch auferlegte Verpflichtung erkennen.
3. Herr Buchhändler Nöhricht fährt fort, durch Geschenke die Bibliothek zu vergrößeren, aus der so manche Schüler die erforderlichen Lehrmittel empfangen. Mit besonderer Freude muß es erwähnt werden, daß Herr Kreisgerichtsrendant Kuß zu Heilsberg, dessen beide Söhne vor einigen Jahren Schüler des hiesigen Gymnasiums waren, zu demselben Zweck 15 Schulbücher überwiesen hat, unter denen sich auch einige besonders erwünschte Lexika befinden. Mögen beide Männer den Dank, der ihnen hiermit ausgesprochen wird, freundlich aufnehmen!
4. Kurz vor dem Schluß dieses Berichtes wurde dem Unterzeichneten ein Stiftungsdokument übergeben, von dem er Mittheilung zu machen sich beeilt. Drei ehemalige Schüler des hiesigen Gymnasiums, der Landrat v. Queis-Woßau, der Pfarrer Singelmann zu Bartenstein und der Oberlehrer Claussen hier selbst, haben in dankbarer Erinnerung an den verstorbenen Direktor Heinicke sich der Mühe unterzogen, unter gleichgestimten Mitschülern\*) eine Sammlung zur Begründung eines stipendii Heinickiani zu veranstalten. Den Betrag derselben haben sie in Gemeinschaft mit dem Professor Bril-

\*) Die Namen derselben sind: v. Queis-Woßau (5 Thlr.), Thiel-Nassenburg (1 Thlr.), Thiel-Wengotten (5 Thlr.), Thiel-Neumühl (4 Thlr.), Dorguth-Prassen (10 Thlr.), Fuchs-Nassenburg (2 Thlr.), Wagner-Eichmedien (1 Thlr.), Rhode-Altenburg (1 Thlr.), Gemmel-Stochheim (3 Thlr.), Hein-Paaris (2 Thlr.), Dr. Gemmel-Gerdauen (3 Thlr.), Rousselle-Eichholz (10 Thlr.), Borowski-Ma-

lowksi verwaltet und unter dem 7. September dem Unterzeichneten 2 Staatschuldscheine über je 100 Thlr. und ein Sparkassenbuch über 58 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. mit der Bestimmung übergeben, daß die Stiftung bei der Gymnastikasse verwaltet werden soll, bis sie zu einer solchen Höhe angewachsen ist, daß sie einen jährlichen Zinsvertrag von 15 Thlr. gewährt; dieser soll jedes Mal am 11. Februar, dem Geburtstag des verstorbenen Direktors Heinicke, von dem Lehrer-Collegium an einen armen, gesitteten und fleißigen Schüler verliehen werden. Dank, herzlichen Dank den edlen Männern, die zu einer so schönen Stiftung in treuer Pietät zusammengewirkt haben, zunächst denen, die ihre Liebesgaben gespendet, ganz besonders aber denen, die sich außerdem noch der Mühe des Sammelns und Verwaltens unterzogen haben. Hoffen wir, daß diese Mittheilung dazu diene, auch andere ehemalige Zöglinge des hiesigen Gymnasiums zu Beisteuern zu veranlassen, durch deren Zusluß es möglich werde, bald eine Stiftung ins Leben treten zu lassen, deren Zweck es ist, das Andenken eines verdienten Lehrers durch Spenden der Wohlthätigkeit auch späteren Generationen werth zu erhalten.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es angemessen sein, hinzuzufügen, daß durch die Verwaltung der Gymnastikasse das stipendium Krügerianum, über das im Programm von 1851 (S. 24) berichtet ist, sich auf 300 Thlr. in Staatschuldscheinen und 3 Sgr. 1 Pf. baar in der Sparkasse vermehrt hat. Auch dieser Fonds hat sich durch die dankenswerthe Gabe des Herrn Pfarrers Kendziora zu Ulta einer außerordentlichen Einnahme von 25 Thalern zu erfreuen gehabt.

### D. Abiturienten.

Zu Michaelis v. J. wurden mit dem Zeugniß der Reife entlassen:

1. Ludwig Wernicke, 21 Jahre alt, aus Pempienen bei Insterburg, Sohn des dortigen Försters, evangelisch. Er war 10 Jahre auf dem Gymnasium, 2½ Jahr in der ersten Klasse und will sich dem Forstfach widmen.
2. Heinrich Kuhn, 16½ Jahr alt, evangelisch, aus Friedeberg bei Gerdauen, Sohn des dortigen Pfarrers. Er war 7 Jahre auf dem Gymnasium, davon 2 in der ersten Klasse und will in Königsberg Philologie studiren.

---

rienburg (10 Thlr.), Seck-Witten (5 Thlr.), Platz-Barten (5 Thlr.), Singelmann-Bartenstein (10 Thlr.), Chlert-Königsberg (10 Thlr.), Totenhöfer-Birkensfeld (10 Thlr.), Hein-Friedland (1 Thlr.), v. Holzendorf-Galben (11 Thlr. 10 Sgr.), v. Suchodolsek-Dueden (3 Thlr.), v. Suchodolsek-Bosemb (3 Thlr.), Claussen-Rastenburg (3 Thlr.), Thiel-Zeik (2 Thlr. 15 Sgr.), Rohrer-Glitztchnen (3 Thlr.), Billeit-Eisenberg (5 Thlr.), Bark-Köslein (2 Thlr.), Neumann-Tapiau (1 Thlr.), Dreist-Berlin (2 Thlr.), Kehler-Wartenburg (5 Thlr.), Sembeck-Berlin [10 Thlr.], v. Fahrendieck-Beynuhnen [10 Thlr.], Gravert-Fischhausen [2 Thlr.], Gervais-Borken [1 Thlr.], Gastell-Rastenburg [1 Thlr.], Willimzig-Rauschen [3 Thlr.], Kendziora-Ulta [25 Thlr.], Brillowskij-Rastenburg [10 Thlr.].

3. Albert Gledkowksi, evangelisch, 18 Jahre alt, aus Sehesten, Sohn des dortigen Pfarrers. Er war 7½ Jahr auf dem Gymnasium, 2 in Prima und will sich dem Bergfach widmen.
4. Ferdinand Gonell, evangelisch, 21 Jahre alt, aus Lagarben bei Schippenbeil, Sohn des verstorbenen dortigen Krugpächters. Er war 6 Jahre auf dem Gymnasium, davon die beiden letzten in Prima und will in Königsberg Theologie studiren.
5. Robert Kracek, aus Lözen, 17½ Jahre alt, evangelisch, Sohn des Kreisgerichtsraths zu Lözen. Er war 4 Jahre auf dem Gymnasium (2 in Prima) und wird in Königsberg die Rechte studiren.
6. Gustav Faust, 20 Jahre alt, evangelisch, Sohn des Bürgermeisters in Heilsberg. Er war 6½ Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahre in Prima und will in Königsberg Theologie studiren.
7. Arthur Thiele, aus Drengfurth, 20½ Jahr alt, Sohn des Stadtgerichtsraths zu Danzig, evangelisch. Er war ¾ Jahre auf dem Gymnasium und eben so lange in der ersten Klasse desselben und will in Göttingen und Königsberg Jura studiren.  
Von diesen wurden 2, Kuhn und Kracek, auf Grund ihrer sonstigen Leistungen und in Folge des guten Ausfalls ihrer schriftlichen Prüfung von der mündlichen dispensirt.

Zu Ostern d. J. verließen das Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife:

1. Heinrich Schadebrodt, evangelisch, aus Neidenburg, Sohn des dortigen Pfarrers, 20½ Jahr alt. Er war 6 Jahre auf dem Gymnasium, 2½ Jahr in Prima und will in Königsberg Theologie studiren.
2. Leopold Tunkel, aus Neumarkt, Sohn des dortigen Färbereibesitzers, evangelisch, 21 Jahre alt. Er war 7½ Jahr auf dem Gymnasium, 2½ Jahr in Prima und will Theologie studiren.
3. Heinrich Pulkowski, evangelisch, 18 Jahre alt, aus Rastenburg, Sohn des verstorbenen Conditors und Rathmanns hieselbst. Er war 9 Jahre auf dem Gymnasium, die beiden letzten davon in Prima und will in das Königl. Kriegsheer eintreten.
4. Robert Wolff, evangelisch, 19½ Jahr alt, aus Nordenburg, Sohn des dortigen Färbereibesitzers. Er war 8 Jahre auf dem Gymnasium, 2 davon in der ersten Klasse und will in Königsberg Medicin studiren.
5. Wilhelm Schumann, 19½ Jahr alt, evangelisch, aus Sensburg, Sohn des dortigen Kreisgerichtsdirektors. Er war 8½ Jahr auf dem Gymnasium, 2 in Prima und will in Königsberg die Rechte studiren.
6. Eduard Küsel, evangelisch, 18½ Jahr alt, aus Rastenburg, Sohn des hiesigen Kantors. Er war 10½ Jahr auf dem Gymnasium, 2 davon in Prima und will in Königsberg Theologie studiren.

7. August Kreuz, aus Rastenburg, Sohn des verstorbenen Töpfermeisters, evangelisch,  $19\frac{1}{2}$  Jahr alt. Er war 9 Jahre auf dem Gymnasium, 2 davon in Prima und will in Königsberg Philologie studiren.
8. Franz Stehern, evangelisch, 20 Jahre alt, aus Stehernsruh bei Rastenburg, Sohn des verstorbenen dortigen Gutsbesitzers. Er war  $9\frac{1}{2}$  Jahr auf dem Gymnasium, 2 in der ersten Klasse desselben und will in Königsberg Medicin studiren.
9. Heinrich Reichau, aus Marienburg, Sohn des dortigen Oberlehrers,  $19\frac{1}{2}$  Jahr alt, evangelisch. Er war  $3\frac{3}{4}$  Jahre auf dem Gymnasium, 2 Jahre in der Prima und will in Königsberg Medicin studiren.
10. Otto Henke,  $20\frac{1}{2}$  Jahr alt, evangelisch, aus Angerburg, Sohn des dortigen Kreisgerichts-Sekretärs. Er war  $6\frac{1}{2}$  Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahre in der ersten Klasse desselben und will in Königsberg die Rechte studiren.
11. Alfred Thomas, evangelisch,  $20\frac{1}{2}$  Jahr alt, aus Barten, Sohn des Bürgermeisters a. D. hierselbst. Er war  $6\frac{1}{2}$  Jahr Schüler des hiesigen Gymnasiums, 2 Jahre davon in der ersten Klasse und will in Königsberg Philologie studiren.
12. Julius Sucker, 19 Jahre alt, evangelisch, aus Arklitten, Sohn des dortigen Generalpächters. Er war  $4\frac{1}{2}$  Jahr auf dem Gymnasium, 2 davon in der Prima und will sich der Landwirthschaft widmen.
13. Albert Siehr, aus Insterburg, Sohn des dortigen Sanitätsrathes, evangelisch, 22 Jahre alt. Er war 2 Jahre auf dem Gymnasium und in der ersten Klasse desselben und will in Königsberg Medicin studiren.

Auf Grund ihrer sonstigen Leistungen und des guten Ausfalls der schriftlichen Prüfung waren 4 von ihnen, Bulkowski, Schumann, Küsel und Kreuz, von dem mündlichen Examen dispensirt worden.

Die lateinischen und deutschen Aufsätze, die bei diesen beiden Prüfungen angefertigt wurden, hatten folgende Themen:

1. Zu Michaelis 1860.

Das Haben und das Heissen sind nur des Lebens Schein;  
Willst Du wahrhaftig leben, so mußt Du  
Etwas sein.

Quo factum sit, ut innumerabiles Per-  
sarum copiac parva Graecorum  
manu funderentur.

2. Zu Ostern 1861.

Daß wir Menschen nur sind, der Gedanke  
beuge das Haupt Dir;  
Doch daß Menschen wir sind, richte Dich  
freudig empor.

Quae res Hannibali in Italia contra Ro-  
manos bellum gerenti iniquae  
fuerint.

## E. Schulfreierlichkeiten.

1. Gegen das Ende des vorigen Schuljahres hatten wir die Ehre, den Herrn Oberpräsidenten der Provinz in unserer Anstalt zu empfangen. Derselbe wohnte in mehreren Klassen dem Unterrichte bei, nahm von den baulichen Veränderungen Kenntniß und ließ sich von den Sängern der 1. Klasse eine größere Composition vortragen. Auch die militärischen Übungen der älteren Schüler wurden der Beachtung gewürdig. Manches gütig anerkennende und neu anregende Wort, das bei dieser Gelegenheit gesprochen wurde, hat Schülern und Lehrern jenen Tag zu einem Festtage gemacht.
2. Freitag, den 28. September wurden die Abiturienten durch den Direktor entlassen, nachdem einer derselben, Gonell, an die Erörterung des Dichterwortes:  
Wo hört die Heimath auf und fängt die Fremde an?  
Es liegt daran, wie weit das Herz ist aufgehan.  
den Ausdruck des Dankes und das Lebewohl angeknüpft hatte. Der Primaner Schadebrodt sprach die Wünsche der Zurückbleibenden für die Scheidenden aus.
3. Der 15. October, der Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm IV., wurde in gewohnter Weise feierlich begangen. Der Festredner Prof. Kühnast wies nach, wie der jetzt heimgangene König während seiner Regierung den Traditionen seiner Vorfahren in Wahrung der Toleranz und Intelligenz als dem Grundpfeiler des preußischen Staatslebens gefolgt sei. Eingeleitet und geschlossen wurde die Feierlichkeit durch den Vortrag entsprechender patriotischer Gesänge unter Leitung des Kantors Küsel.
4. Zum ersten Male wurde das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs Wilhelm am 22. März gefeiert. Die Festrede hielt der Oberlehrer Claussen und wies in derselben nach, daß der Mythos von der teleologischen Correctheit in der Reihenfolge der römischen Könige in dem preußischen Königshause Geschichte, Griechenland aber das Deutschland des Alterthums sei.
5. Der Churfreitag wurde gemäß der Hippelschen Stiftung in herkömmlicher Weise gefeiert. Nach einem Gebet des Primaners Thal II. und dem Vortrage des Sekundaners Kühnast, der einen Abschnitt aus Klopstocks Messiaade declamirte, sprach der Professor Kühnast über den Segen, der vom Kreuze Christi ausgegangen ist und noch ausgeht. Hierauf trug der Quartaner Hahn das Gedicht von A. Knapp „Sein Vergeben“ vor. Die in die Feier eingelegten Gesänge leitete der Kantor Küsel.
6. Sonntag, den 12. Mai, gingen die Lehrer mit ihren Familien nebst einem Theil der eingesegneten Schüler zum Abendmahl.
7. Da der 19. Mai dies Mal in die Pfingstzeit fiel, so mußte die Feier, die zur Erinnerung an Christoph Hippel sonst an diesem Tage begangen wird, auf den 31. dess. Mts. verschoben werden. Nachdem aus den verschiedenen Klassen Schüler deklamirt und die Primaner Urban und Reichert Vorträge über die mannigfaltigen Beziehungen

des Menschen zur Natur und über die antiken Züge in Lessings Charakter gehalten hatten, sprach der Oberlehrer Claußen in der Fest- und Gedächtnisrede über das Schöne nach seiner psychologischen Erscheinung und seinem ästhetischen Begriff wie dessen Gliederung. Die Pausen wurden durch Gesänge ausgefüllt.

8. Am 10. Juni besuchte der Herr General-Superintendent D. Moll das Gymnasium und wohnte dem Religions- und dem hebräischen Unterrichte in allen Klassen bei. Die eindringlichen Ansprachen, mit denen derselbe diese Lektionen, besonders die in Prima, schloß, bleiben uns unvergänglich.

---

#### IV. Uebersicht über die statistischen Verhältnisse.

In der zweiten Hälfte des Sommersemesters wurde die Anstalt

in I. von . . .	54,
in II, A. von . .	31,
in II, B. von . .	43,
in III, A. von . .	48,
in III, B. von . .	36,
in IV. von . . .	41,
in V. von . . .	29,
in VI. von . . .	27,

im Ganzen also von 309 Schülern besucht.

Zu unserm Schmerze haben wir einen hoffnungsvollen Schüler durch den Tod verloren. Am 30. Juli wurde im Hause seiner Eltern von einem langwierigen Leiden der Quintaner Georg Wehl durch ein sanftes Ende erlöst. Wir werden dem willigen, strebsamen Knaben immer ein freundliches Andenken erhalten.

Im Allgemeinen war der Gesundheitszustand der Schüler befriedigend; einige wurden freilich zu unserm lebhaften Bedauern auf längere Zeit durch ernstere Krankheiten von ihren Studien und uns ferngehalten.

Das Wintersemester und mit ihm das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 10. October.**

Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler ist der Unterzeichnete täglich bereit.

**T e c h o w.**

---

## Ordnung der öffentlichen Prüfung.

~~~~~

Donnerstag, den 26. September,

### Vormittags

von 8 — 9 **Sexta:**

Lateinisch Mroczeß.  
Rechnen der Direktor.

von 9 — 10 **Quinta:**

Gesch. u. Geogr. Dr. Richter II.  
Lateinisch Dr. Volkmann.

von 10 — 11 **Quarta:**

Griechisch Mroczeß.  
Geschichte Claussen.

von 11 — 12 **Tertia:**

Griechisch Kühnast.  
Englisch Rahts.

### Nachmittags

von 2 — 2½ **Tertia A.:**

Lateinisch Rahts.

von 2½ — 3 **Secunda B.:**

Französisch Dr. Richter I.

von 3 — 3½ **Secunda:**

Mathematik Jänsch.

von 3½ — 4 **Secunda A.:**

Lateinisch Claussen.

von 4 — 5 **Prima:**

Lateinisch Dr. Richter II.  
Religion Dr. Volkmann.

~~~~~